1

D. Christian Gottlob Bieners

Bedenklichkeiten

bey Verbannung

der

ursprünglich fremden Rechte

aus Deutschland

und

Einführung

eines allgemeinen

deutschen National-Gesetzbuches,

nebst

Einigen Betrachtungen

über

die Verbesserung der Gesetze

in

den einzeln Staaten und Landeshoheiten

des heiligen römischen Reichs.

componitur orbis
Regis ad exemplum.

HALLE,

bey Johann Jacob Gebauer. 1781.

Vorrede.

Wenn zehen Männer einen Feuerhaacken in ein Gebäude geworfen, und erhitzet mit allen Kräften eine veste Mauer, um weiteres Unglück zu verhüten, einstürzen wollen, und ein Mann, ruhig und ohne Leidenschaft, wie ein Schäfer, wenn er auf den Stab gelehnt, seine Heerde vor sich hinweiden siehet, betrachtet die Klammern und Fugen des Gebäudes, die Stärke und Veste der Mauer, und sagt: Männer! eure Bemühung ist lobenswürdig, aber ihr arbeitet vergebens! so werden sie ihn in der Hitze nicht hören, aber die Folge wird ihnen diese Wahrheit predigen; oder wenn fünf Knaben einen Baum, welcher tiefe Wurzel geschlagen, ausreissen wollen, und von der Bewegung der Blätter auf einen glücklichen Erfolg schliessen; so wird ein vernünftiger Mann vergebens sie erinnern, daß alle Versuche und Bemühungen fruchtlos seyn müssen. Dis ist der Fall eines Schriftstellers, welcher eine Lieblingsidee des Publikums ruhig beurtheilet, und eben zu der Zeit, da noch alles in Gährung und Hitze ist, behauptet, daß alles fruchtlos und ohne Wirkung seyn werde.

Man machet es sich jetzo zum Geschäfte, die fremden Gesetzbücher zu verbannen, und den ganzen

Bau der Gesetze Deutschlandes einzustürzen, ich bin völlig überzeugt, daß alle Bemühungen, im Ganzen genommen, vergebens seyn werden, ich lege hier meine Gedanken und Gründe dem unerhitzeten Publikum zur Beurtheilung vor. Sollte ich nicht die rechten Ursachen haben ausfindig machen können, sollte ich mich in meiner Beurtheilung betrogen, sollte ich mich auf eine ganz unrechte Seite gestellet und die Sache aus einem falschen Gesichtspunkte angesehen haben; nun so belehre man mich, denn einen Mann, welcher Gründe gegen Gründe wieget, und mir saget: siehe! die Schaale deiner Gründe steiget, meine sinket! höre ich gerne, ich greife sogleich den Haacken mit an, und helfe nach meinen Kräften das alte Gebäude mit einstürzen, um ein neues, welches Deutschland, seinen Fürsten und Gelehrten Ehre machet, aufbauen zu sehen.

Sollte aber jemand nicht urtheilen, nicht kaltblütig alles nach den wahren Verhältnissen ausmessen, ja sollte er, erhitzet von der Leidenschaft gegen seine Lieblingsidee, rüstig zu Felde ziehen, oder wohl gar mit Koth um sich werfen, dieser mag sich rüsten, sich die Hände besudeln, ich rüste und besudele mich nicht. Geschrieben zu Leipzig am 20. October, 1780.

Christian Gottlob Biener,

der Rechtsgelahrheit Doctor in der Universität Leipzig.

Erste Abtheilung.

Von den Bedenklichkeiten bey Verbannung der ursprünglich fremden Rechte und Gesetze aus dem heiligen römischen Reiche.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtung über die Lage der deutschen Gesetze, deren Entstehung und Verbesserung.

§. 1.

Einleitung.

Von dem Gleichgewichte Deutschlandes überhaupt.

Deutschlands Staatsverfassung, ihre Gründung, Entwickelung und Anwuchs, ihre innern Gährungen, Veränderungen und endlich entstandene Bevestigung, ist mir das merkwürdigste Phänomen, welches die Geschichte menschlicher Staaten aufweiset. Andere Nationen und Reiche gleichen ordentlich einem Werder, welcher sich durch einen Zufall ansetzet und bevestiget, nach und nach mehre-

mehreres Land annimmt, und bis zu einer Höhe wächset, welche allen Fluthen Trotz zu biethen scheinet; bald aber siehet man aus dem Schoosse der Nation selbst den Ruin aufkeimen, und eine Macht, welche von aussen her nicht konnte erschüttert werden, zerrüttet sich in sich selbst. Deutschland ist seit seiner ersten Verbindung groß, ursprünglich groß, seine Verfassung war dem Genie der Nation angepasset, die Macht war zwischen dem König und dem Volke getheilet, und allgemeine Regierungsgeschäfte konnten nicht anders, als mit Einwilligung der Nation und des Regenten beschlossen werden. Die Nation wurde in den mehresten Fällen durch die Stände vertreten, nur bey der Gesetzgebung hörete man vorzüglich das Volk, so oft der Nationalkodex sollte verändert, verbessert und vermehret werden. Denn kein Deutscher gehorchte einem Gesetze, wozu er nicht seine Einwilligung gegeben.

Die Regierung der deutschen Staaten hieng ordentlich vom Adel ab, dis zeigt sich besonders im Mutterlande der Deutschen, die höchste Gewalt war mehrentheils in die königliche Macht und Gewalt und in die ständische Mitregierung getheilet; aus dem Gleichgewichte dieser getheilten Gewalt entstanden beständige innere Gährungen, und bald gab die eigne Macht des Kaisers, sein Reichthum und Ansehen, seine Klugheit und Tapferkeit, der kaiserlichen Regierung das Uebergewicht, bald schien die Monarchie und kaiserliche Macht ihrem völligen Einsturz nahe, die Schaale der kaiserlichen Macht wurde durch die reichsständische Mitregierung weit, weit überwogen. Allein das Gleichgewicht hat nie völlig aufgehöret, in neuern Zeiten schwankte es zwar bald auf die kaiserliche, bald auf die reichsständische Seite, die Reichsstände verschlangen nicht bloß, was in Deutschland war, sie verbanden auch auswärtige

wärtige Kräfte und Staaten mit der Macht der deutschen Landeshoheit, allein das grosse und mächtige Haus Oesterreich, welches die Krone Deutschlands lange getragen, legte seine eigne Macht mit auf die Schaale der kaiserlichen Regierung, und Deutschland wurde im Gleichgewichte erhalten, es wurde das Centrum der europäischen Macht und Regierung.

Der Streit und die beständige Entgegenwirkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit und der reichsständischen Mitregierung verdrängte beynahe alle Sessionen und Rathschläge, welche Deutschland in sich selbst zu seiner Glückseligkeit, zur Ehre und Vervollkommnung der Nation, hätte halten sollen; die Hierarchie etablirte sich unter dem Gesichte der Regierung, und schien den Ruin Deutschlands nach sich zu ziehen; in der Verfassung des Reichs erwuchsen vielerley Unvollkommenheiten; Deutschland zerrüttete sich in sich selbst, und kaum konnte man nach vielen Jahrhunderten den äusserlichen Ruhestand, den ersten Endzweck der Staaten, erlangen, und eine ordentliche Justizverwaltung einführen. Die Gebrechen des deutschen Vaterlandes, welche die Glückseligkeit der Nation von allen Seiten hemmen, überlasse ich andern zu beurtheilen, einen Blick aber auf die Lage der deutschen Privatgesetze will ich thun.

§. 2.

Anwuchs der verschiedenen Gesetze und Rechte in Deutschland,

a) von Seiten der fremden aufgenommenen Rechte und Gesetze.

Deutschland hat von den ältesten Zeiten her seine eigne Gesetzgebung und Verfassung gehabt, diese beständig

als ein Heiligthum angesehen, seine Freyheit und Glückseligkeit darauf gegründet, und nichts ist vermögend gewesen, selbst Rom und seine Allgewalt nicht, ihm dieses Kleinod zu entreissen. Den innern Werth dieser ursprünglich deutschen Gesetze will ich nicht bestimmen, ich will sie nicht nach den Regeln einer gesunden Gesetzgebung, nicht nach dem Probirstein der Philosophie untersuchen, genug, unsere Väter hatten sie sich selbst gegeben, ihrer Verfassung angepasset, und sie glaubten dabey glücklich zu seyn.

Die Deutschen hatten beständig einen Abscheu vor fremden Gesetzen, sie sahen sie als Schlangen an, welche ihnen, wenn sie aufgenommen und warm würden, tödtlich seyn könnten, als Ketten, welche ihnen den Untergang der Autonomie und Freyheit droheten; allein im mittlern Zeitalter traten eigne Umstände ein, die Nation wurde in eigne Irrthümer versenkt, welche sie dem Justinianischen und andern Gesetzen unterjocheten. Die Verbindung Italiens mit Deutschland bahnte dem römischen Gesetzbuche vorzüglich den Weg über die Alpen nach Deutschland; **Friedrich** I. fand das Justinianische Korpus Juris so nach seinem Geschmacke, daß man es seit der Zeit als ein politisches Testament und Geheimniß der kaiserlichen Regierung ansahe, obgleich mehr Unwissenheit und falsche Begriffe, als wirkliche falsche Staatskunst zum Grunde lag; die Idee, als ob Deutschland ein römisches Reich sey, gab ihm ganz das Gepräge eines vaterländischen Gesetzbuches, und da noch **Maximilian** I. den Kaiser **Justinian** seinen Vorfahren am Reiche nennet, darf man sich auch wenig über die Anwendung der römischen Gesetze im Staatsrechte wundern.

Allein

Allein in der Folge fühlte Deutschland, daß es ein fremdes Joch aus Unwissenheit übernommen, die Zerrüttung des eignen deutschen Gerichtswesens war eine Folge des Justinianischen Gesetzbuches, diese zog den Verlust vieler Rechte des deutschen Adels nach sich, man versuchte daher, besonders unter **Friedrich III.** das römische Joch der Gesetze abzuschütteln, allein der ganze Plan, welcher damals doch noch möglich war, wurde vereitelt; das römische Gesetzbuch behielt sein Ansehen, und fing besonders mit Gründung des Kammergerichts an, das deutsche Reich unumschränkt zu beherrschen. Seit der Zeit hat man dem römischen Korpus Juris die Verbannung aus den Grenzen des deutschen Reichs nie gedrohet, nur haben die Gelehrten, besonders seit **Thomasius** Zeiten, sein Ansehen untergraben, und nun scheint das deutsche Publikum sich gegen das Korpus Juris verschworen zu haben. Deutschland selbst fühlt jetzo die Härte der fremden Rechte bey weiten nicht so, wie ehedem, alles ist nunmehro darnach eingerichtet, die Unordnungen sind Regel und Gewohnheit, ja Gesetz geworden, nur aber kann die Philosophie diese Ungestalt nicht leiden, sie arbeitet täglich an dem Ruin der fremden Gesetze.

Der Pendant zum Justinianischen Korpus Juris war das longobardische Lehnrecht; seit dem man es als einen Theil des Ganzen ansahe und zu den Justinianischen Gesetzen schrieb, hat es mit dem Korpus Juris einerley Schicksale gehabt, und mit diesem kam es auch in Deutschlands Grenzen, jedoch hat es nie die Souverainität, als sein Kompagnion, erlanget. Die deutschen Vasallen kannten ihre Rechte zu gut, sie wußten ihre Vorzüge vor den italienischen Vasallen, sie sahen es als das edelste Kleinod an, nach ihren Lehnsgesetzen und Gewohnheiten

gerichtet zu werden, und die Kaiser selbst hielten über die deutsche Lehnsverfassung. Das longobardische Lehnrecht hat dahero weniger gewaltsame Wirkungen in Deutschland gehabt, jedoch zählt man es unter diejenigen Gesetze, welche aus Deutschlands Grenzen sollen verbannet werden.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit den kanonischen Rechten, die Päpste waren in dem mittlern Zeitalter unumschränkte Gesetzgeber der Kirche in allen christlichen Staaten, die päpstliche Machtvollkommenheit war der Innbegriff aller dieser hohen Rechte, und niemand getrauete sich hier etwas einzuwenden; selbst die Majestät und höchste Gewalt der Staaten hatte Noth, sich der Unterjochung unter die päpstliche Allgewalt zu widersetzen. Allein der Papst hielt sich nicht in den Schranken der Kirchengewalt, er zog die Gegenstände der Staatsgesetzgebung in sein Gebiete, ja er wagte zuweilen Angriffe auf die Grundverfassung der Staaten selbst, welche wenigstens starke Erschütterung des ganzen Staatsgebäudes nach sich zogen.

Deutschland war der hierarchischen Legislatur, wie andere christliche Staaten, unterworfen, ein Strom der Gesetze ergoß sich von Rom aus in die Grenzen des deutschen Reichs, die Kirchenverordnungen muste man als Unterthan der Hierarchie annehmen, die bürgerlichen Gesetze nahm man freywillig auf, sie waren öfters auf deutsche Sitten gegründet, und schienen nunmehro von Rom aus erst recht brauchbar gemacht. Die Verordnungen aber, welche Eingriffe in die öffentliche Staats- oder Kirchenverfassung thaten, hat man nie in Deutschland zugelassen, Erschütterungen, grosse Erschütterungen verursachten sie, aber keine Ruinen. Das kanonische Recht ist also beynahe eben in die Grenzen, wie das römische, eingeschlos-

geschlossen, es gilt in Privatsachen, die Kirchenverfassung Deutschlandes hat ihre eignen Grundsätze, nach welchen die Freyheit der deutschen Kirche muß beurtheilet werden. Allein auch das kanonische Recht siehet man als einen Auswuchs der deutschen Gesetzgebung an, die Philosophie hat auch diesem den Tod geschworen.

§. 3.

Anwuchs verschiedener Rechte und Gesetze in Deutschland

b) von Seiten der eignen deutschen Gesetzgebung.

Deutschland hat von den ältesten Zeiten her seine eigne Gesetzgebung ausgeübt, es ist aber auch von dieser Seite ein Haufen Gesetze angewachsen, man hat nicht sowol auf richtige philosophische Gründe gebauet, als vielmehr nach und nach Gesetze an Gesetze geschlossen, Rechte auf Rechte gehäufet. Es ist also auch von dieser Seite Unordnung und Verwirrung entstanden. Die deutsche Gesetzgebung muß aus einem doppelten Gesichtspunkte angesehen werden, einmal von Seiten des Reichs überhaupt, zum andern von Seiten der einzeln Nationen und Völkerschaften.

Anwuchs der eignen deutschen Gesetze

1) von Seiten des Reichs überhaupt.

Das deutsche Reich hat seine Existenz zuerst durch die Verdinische Theilung im Jahr 843 bekommen, mit dieser Entstehung hat es seine eigne allgemeine Reichsgesetzgebung erhalten, und die ältern Gesetze zusammen konnte man nicht anders als beybehaltene Rechte beurtheilen.

Es

Es war das deutsche Königreich ein Zweig der Fränkischen grossen Monarchie, man behielt also die Kapitularen und Gesetze, welche man zeithero in Deutschland gehabt hatte, doch giengen sie nach und nach verlohren, oder arteten zum Theil in Gewohnheiten aus. Nunmehro verfiel Deutschland in einen ganz gesetzlosen Zustand, die Reichsstände, die mächtigen Herrn, halfen sich mit dem Degen, Privatpersonen aber mußten alles über sich ergehen lassen, und fand man noch Richter und Urtheiler, so hieng man doch von der Willkühr der Schäffen ab. Mit einem Worte, niemand wußte, was Recht oder Unrecht war, die Gerechtigkeit Deutschlands schlich in diesen Zeiten als ein Schatten im Dunkeln, und es war bey dem gesetzlosen Zustande des deutschen Reichs beynahe keine Rettung, auch war die Nation nicht im Stande, sich der Unordnung zu entreissen, und es scheint, als ob das Talent unserer Vorfahren damals bloß in der Hand gelegen. Das Gesetz über das Repräsentationsrecht der Enkel enthält den stärkesten Beweis.

In der Folge, nachdem die Art, Gesetze in Form des Gerichts zu geben, aufkam, ging man zwar vernünftiger zu Werke, allein man dachte an keine Grundverbesserung der deutschen Gesetze, bloß einzelne Fälle, besonders in Staatssachen und in der Lehnsverfassung, wurden bestimmt, im Privatrechte galten die Weißthümer und Willkühre der Schäffen. Dis ist gerade die Zeit, wo das römische Gesetzbuch wiederum in Italien vorgezogen und öffentlich gelehret wurde. Europas Lage der Gesetze war damals das elendeste Bild, welches man sich denken kann, kein Wunder also, daß man das Justinianische Gesetzbuch als ein Kleinod der Gesetzgebung ansahe, und es allenthalben aufnahm. Die Schäffen und Beysitzer in den Gerichten

richten widersetzeten sich zwar, und sie mußten sich widersetzen, ihre Kunst ging verlohren, es kamen andere Priester der Gerechtigkeit auf, die sie ganz verdunkelten, und ihre Kunst, Urtheile zu finden, verschwand. Allein wenn ich die Kultur der Deutschen untersuche, finde ich überhaupt zwey Ursachen und grosse Bücher, welche dieses befördert haben, das eine ist die Religion, mit der Bibel, das andere die römische Rechtsgelahrheit, mit dem Korpus Juris; ohne diese läge Europa vielleicht noch in der alten Wildniß, welche man in andern Welttheilen erblicket, denn die selbstgewachsene Philosophie der Deutschen hat nichts gethan, nunmehro aber erwärmt und genährt tritt sie auf die Schultern der Bibel und des Korpus Juris, und verhöhnet beyde.

Die deutschen Privatgesetze kamen durch die Kultur der römischen Rechtsgelahrheit erst empor, sie bekamen nunmehro erst einige Gestalt, man bediente sich zwar der eignen Gesetzgebung, doch that man beynahe nichts, als daß man die römischen Gesetze in einzeln Fällen auf die deutschen Bürger anwendbar machte, oder von neuem einschärfte. Deutschlands eigne Gesetze wurden zum Theil auf das Justinianische Korpus Juris gegründet. So entstanden nach und nach eine Menge Reichsabschiede, deren jeder ein Inbegriff mehrerer Gesetze ist, alle zusammen machen ein Korpus Juris aus, welches sich von der Reichsgesetzgebung herschreibt, aber auf zwey Grundsäulen ruhet, deren eine das Justinianische Gesetzbuch ist, die andere aber sind die Sitten und Rechte der Deutschen. Dieser Quell deutscher allgemeiner Gesetze hat beynahe aufgehöret sich über das Reich zu ergiessen, die Grösse der Landeshoheit hat die Gesetzgebung des Reiches in Privatsachen mittelbarer Unterthanen beynahe verschlungen, und nur in

einzeln

einzeln Fällen, welche das Wohl aller Lande gleich durch betreffen, wird sie zuweilen noch ausgeübt. Desto wichtiger und interessanter ist der andere Gesichtspunkt der deutschen Gesetzgebung.

Anwuchs der eignen deutschen Gesetze

2) von Seiten einzelner Stämme und Länder des deutschen Reichs.

Die Gesetze einzelner deutscher Lande fliessen aus einem doppelten Quell, der eine ist die ursprüngliche Autonomie der einzeln Stämme und Völkerschaften, der andere die gesetzgebende Gewalt der Landeshoheit. Jeder Stamm, jede Nation der Deutschen hatte von den ältesten Zeiten her ihre eigne Verfassung und Gesetze, dis ließ man sich nicht nur nicht nehmen, sondern man sahe es als eine natürliche Freyheit und in der Natur der Staaten gegründete Billigkeit an, jedem Volke seine Gesetze zu lassen; ein jeder mag seines Gesetzes leben, war der erste Grundsatz aller Eroberungen. Die deutschen Staaten haben daher, so bald mehrere Stämme in eine Verbindung traten, oder durch das Gesetz der Eroberung dem Sieger unterthan wurden, nie ein einziges allgemeines Gesetzbuch gehabt, es war ein Zeichen der Freyheit, der Liebe, des brüderlichen Vertrauens, jeden nach seinen Gesetzen zu richten, und in dem longobardischen Königreich fand man öfters an einem Orte römische, kanonische, longobardische, fränkische, deutsche und andere Rechte, ja in einem Hause lebte zuweilen die Frau nach andern Gesetzen, als der Mann, und man war nicht einmal verbunden, nach seinem angebohrnen Nationalgesetze zu leben, jeder hatte die Freyheit, dieses oder jenes Recht zu erwehlen, um darnach zu leben und gerich-

gerichtet zu werden, zu einem aber mußte man sich nothwendig bekennen. Die Mehrheit der Gesetze ist also von ältesten Zeiten her als eine eigne Einrichtung deutscher Staaten anzusehen.

Die Urstämme Germaniens behielten alle ihre Autonomie, da sie zusammen unter eine höchste Gewalt traten, nie hat Deutschland ein einziges Gesetzbuch gehabt, besonders aber hat der Stamm der Sachsen, welcher unter **Karln dem Grossen** zur Verbindung des Fränkischen Reiches freywillig trat, seine Autonomie heilig gehalten, sie sich in den Grundgesetzen der Verbindung besonders vorbehalten, und dieses in der Folge der Zeit, als sein Heiligthum angesehen. Nach und nach wurden diese Gesetze und Verfassungen einzelner Völkerschaften gesammlet, jedes Volk bekam einen eignen Kodex, besonders aber sorgte **Karl der Grosse** davor, daß die Rechte seiner Nationen vom Heydenthum gereiniget in Ordnung gebracht wurden. Diese Gesetzbücher haben ihre eignen Schicksale gehabt, sich aber mehr als Gewohnheiten in den Stämmen Germaniens erhalten, wiewohl unter verschiedenen Veränderungen.

Mit der Landeshoheit entwickelte sich eine eigne neue Gesetzgebung, die Landesherrn fiengen nunmehro an, auch in diesem Punkte sich als Kaiser ihrer Lande zu betragen, und hierdurch fieng Deutschland eigentlich erst an, einige Consistenz der Gesetze zu bekommen. Die Gesetze der Landeshoheit sind auf einen doppelten Grund gebauet, nehmlich auf die Volks-Autonomie und die römischen Gesetze, ob man gleich manchmal Mischungen findet, welche die Schwäche ihrer Meister verrathen. Der Grundsatz, daß jeder nach seinen Gesetzen leben könnte, welcher in alten Zeiten ganz vernünftig von den Urstämmen und ihrer Verfassung

fassung zu verstehen war, wurde gemißbrauchet, die Sorglosigkeit in der Nomothesie gab die Gelegenheit darzu, und jede Stadt machte sich ihr eignes Gesetzbuch und Weichbild, jedes Gerichte machte sich eigne Weißthümer und Gewohnheiten, ja jede Zunft maassete sich in sich selbst eine eigne Gesetzgebung an. So durchkreutzeten sich in einem Lande eine Menge Gesetze, deutsche und lateinische, Stadtrechte und Landrechte, Statuten und Gewohnheiten, allgemeine und besondere Verordnungen; Weißthümer, Gerichtsgebräuche und tausenderley Sitten wuchsen allenthalben ganz wild, ganz ohne Scheere, die Rechtsgelehrten suchten nunmehro das Chaos zu entwickeln, und ein Gebäude aufzuführen, sie mengten Glossen, Meinungen, Urtheile, Erklärungen, Observanzen darunter, aber es fehlte der Kütt, welcher den Gehalt geben sollte, vor den Augen der Unwissenden zeigten sie sich zwar als Meister der Kunst, sie wurden bewundert, zu Ehren gehoben, das Ruder der Regierung kam in ihre Hände, der Adel, welcher in deutschen Staaten zur Regierung gebohren, behielt bloß den Degen und die Vertheidigung des Vaterlandes.

Wirft man so einen Blick über die Gesetze dieser Zeit, so gleichen sie dem Gemählde des **Horaz**: „Wenn ein Mahler einem Menschenkopfe den Hals von einem Pferde geben, die Glieder zum Leibe von verschiedenen Thieren hernehmen, sie mit Federn von allerley Vögeln überziehen, und unten mit einem häßlichen Fische beschliessen wollte, was oberwärts ein schönes Weib war; Freunde! sagt mir, würdet ihr euch bey einem solchen Anblicke des Lachens enthalten?„ — Wenn aber ein Patriote, ein denkender Mann und Menschenfreund ein solches Bild der Gesetze findet, welche doch mit der Glückseligkeit der Nation in genauer Verbindung stehen, so durchdringt Mitleiden

den seine Brust, und es bleibt ihm ein ewiges Denkmal menschlicher Schwachheit.

Allein verschiedene Lande haben sich dieser Barbarey schon längst entrissen, ihre Gesetzgebung ist zwar nicht ganz von Grund aus verbessert, sie ist aber gut, sie ist das, was sie nach der Verfassung und eignen Einrichtung seyn kann, das heißt, erträglich.

§. 4.

Allgemeine Betrachtung über die Bemühungen der Gelehrten in Rücksicht auf die Gesetze und deren Verbesserung in Deutschland.

Patrioten haben es sich in unserm Jahrhundert und besonders in unsern Tagen zum Geschäfte gemachet, Deutschlands Gebrechen in Hinsicht auf die Legislatur zu entdecken, Vorschläge zur Ausrottung der Fehler sowohl als Verbesserung des Justizwesens gethan, um das gemeinschaftliche Vaterland durch eine neue Nomothesie zu beglücken. Ich verkenne die Absicht dieser würdigen Männer nicht, ich nehme Theil, den wärmsten Antheil an ihrem Eifer, aber nicht alles ist von gleichem Gehalt, nicht alles fliesset aus einem reinen Quell, es liegen zuweilen Nebenursachen zum Grunde, und die Sache wird mit Fleiß aus einer falschen Stellung beurtheilet. Ich will hier keine Untersuchung der vielerley Vorschläge anstellen, ich will weder ihren innern Gehalt, noch die Anwendung prüfen, überhaupt aber lassen sich alle Vorschläge auf drey Klassen und Gattungen bringen, zum Voraus gesetzet, daß eine Verbesserung des Gesetzwesens in Deutschland unentbehrlich ist.

Einige Gelehrte halten eine Verbesserung der deutschen Gesetze vor Flickwerk; auf einen Haufen, sagen sie, mit allem, was Gesetze in Deutschland heisset; römische, kanonische, longobardische und deutsche, Landrechte und Stadtrechte, Statuten und Gewohnheiten, alles verbrannt, und sodann von Grund aus neu gebauet; das deutsche Vaterland hat Köpfe genug, Philosophen und Juristen genug, welche einem solchen Werke gewachsen sind. Dieser Vorschlag scheint, von der philosophischen Seite betrachtet, allerdings der beste, denn wenn man im Stande ist, eine Sache von Grund aus neu aufzuführen, was soll man stützen, bessern, Balken einziehen? Allein, sehe ich den Boden an, wo dieses neue Gebäude soll aufgeführet werden, ja sehe ich selbst nur das Einreissen an, so finde ich, daß es ohne Gefahr, ohne Ruin nicht geschehen kann, folglich bleibt der ganze Vorschlag eine Idee, welche in Deutschland nicht anwendbar ist. Deutschland ist, seiner jetzigen Verfassung und Lage nach, einer Grundverbesserung unfähig, das Gebäude der Gesetze ist nicht nach den Regeln der Kunst und der gesunden Politik eingerichtet, Symmetrie im Ganzen wird man vergebens suchen, in einzeln Theilen aber bald gutes bald schlechtes finden, der Bau selbst aber ist groß und schwer, alles hat sich gesetzet, alles ist veste in Grund und Boden gesunken; es abtragen, heißt, es gewaltsamer Weise einstürzen, mit Kanonen niederschiessen, und alles zertrümmern. Die Staatsverfassung des deutschen Reiches leidet keine Veränderung mehr, ja keine Erschütterung ohne Unglück über die Nation zu ergiessen, und dis würde bey einer Grundverbesserung der Gesetze geschehen; ja liesse sich die Möglichkeit ohne Erschütterung der Staatsverfassung denken, so wäre es doch ohne Gewalt, ohne Blut nicht möglich, alles ist verwach-

sen, alles ist unbiegsam, und die Vernunft sagt doch jedermann, daß man das Kleid dem Körper anpassen, nicht aber ihm Gewalt anthun, oder ihn gar des Kleides wegen in Gefahr setzen solle, wenn auch die Idee des Kleides die herrlichste wäre, die jemals die Philosophie eines Meisters erfunden.

Die andere Gattung der Reformatoren will im Ganzen auf den alten Grund bauen, das deutsche und vaterländische aus Achtung gegen unsere Väter beybehalten, nur aber Verbesserung des allgemeinen, besonders die Abschaffung und Verbannung der fremden lateinischen Rechte haben. Jeder Bürger, sagen sie ganz richtig, müsse doch wissen und begreifen können, was er zu thun und zu lassen habe. Einen ehrlichen Deutschen nach lateinischen Gesetzen zu richten, hiesse ja Fallstricke legen, Schlingen stellen, die Gesetze auf dem höchsten Thurm mit dem Tyrannen anschlagen, und doch die Unterthanen, wenn sie nicht wissen, was Recht ist, bestrafen. Zu diesem Behuf müsse ein philosophischer Kopf den Geist der Gesetze abziehen, alles gehörig ordnen, die gesetzgebende Gewalt müsse ihm das Gepräge der Gültigkeit aufdrücken, und nunmehro müßten durch einen Ausspruch alle fremde Gesetze aus dem heiligen römischen Reiche verbannet, und dieser neue Kodex der Nation als ein Heiligthum übergeben werden. Dieser Vorschlag lässet sich wenigstens als möglich und anwendbar in Deutschland denken, die Verbesserung der Landesgesetze, welche doch die erste und nothwendigste ist, kömmt zwar dabey nicht in Anschlag; allein überhaupt hat dieser Plan so viele Schwierigkeiten, daß er gewiß nie wird zur Ausführung gebracht werden. Dieses soll sich in der Folge weiter offenbaren.

Die dritte Klasse wünschet vor allen Dingen Verbesserung der Landesgesetze, und sodann ein allgemeines Korpus Juris, in welchem sich die Gesetze und Rechte aller einzeln Lande und Staaten, als in ihrem Mittelpunkte endigen, jene enthalten die eignen Rechte, Gesetze und Gewohnheiten der einzeln Stämme und Völkerschaften, dieses aber ist der Innbegriff aller Regeln nach welchen die Bürger eines Staats zugleich müssen gerichtet werden, es ist der Focus, welcher alle Strahlen der einzeln Gesetzgebungen sammlet und concentriret. Zu dieser Absicht könnte man zwar das römische Korpus Juris, als welches beynahe das allgemeine Gesetzbuch aller europäischen Staaten geworden, beybehalten, nur aber müßte es von der lateinischen Hülle entlediget, so wie von den römischen Schlacken gereiniget, und durch neue Gesetze der Nacht und Dunkelheit entrissen werden. Dieser Vorschlag, ganz aus der deutschen Verfassung entlehnt, ganz dem Genie der Nation angemessen, ganz auf Billigkeit und gesunde reife Ueberlegung gegründet, ist der einzige, welcher ohne heftige gewaltsame Erschütterungen anwendbar ist, und zur Ausführung kann gebracht werden, mit einem Worte, er ist des größten Monarchen und Philosophen aller Jahrhunderte, des grossen **Friedrichs** würdig. Denn dis ist der Plan des Monarchen in der **Kabinetsordre** an den Canzler von Carmer in Rücksicht auf seine Staaten.

§. 5.

Richtige Stellung, aus welcher die Verbesserung der deutschen Nomothesie muß beurtheilet werden.

Deutschlands Legislatur bedarf einer neuen Gründung; Unwissenheit und Aberglaube unterjocheten es frem-

den

den Rechten, Befehdungen und Zügellosigkeit waren die Mütter der eignen Gesetze, es ist unserm philosophischen Jahrhundert, den Einsichten unsers Zeitalters unanständig, länger unter dieser Last zu seufzen, die Nation muß sich dieser Bürde entledigen, es muß ein neues allgemeines Gesetzbuch zur Ehre und Glückseligkeit der Deutschen gemachet werden.

Dis ist der Hauptgedanke, der Wunsch aller deutschen Patrioten; die ganze Grundverbesserung aber muß aus einem zweyfachen Gesichtspunkte untersuchet werden, ich will ihn, ohne auf irgend einige Vorschläge Rücksicht zu nehmen, bemerken. Der eine Gesichtspunkt ist die philosophische und blos abstracte Seite, halte ich die Gesetze Deutschlands gegen eine gesunde zweckmäßige Nomothesie, gegen die Regeln der Klugheit, besonders gegen die ersten Absichten der Gesetze, o! so zeigen sich Gründe, überwiegende Gründe, welche eine allgemeine Grundverbesserung verheissen. Jedermann fühlt die Nothwendigkeit, und wünschet die Ausführung, allein überdenket man diesen Plan, untersuchet man die Mittel, wirft man einen Blick auf Deutschland und dessen Staatsverfassung, so muß aller Muth sinken, alle Hoffnung zu einer völligen Umschaffung und gänzlichen Grundverbesserung in der deutschen Legislatur auf ewig verschwinden. Denn, untersuche ich diesen philosophischen abstracten Plan von Seiten der Anwendung, und dieses ist der zweyte und der nächste Gesichtspunkt, aus welchem alles muß beurtheilet werden; halte ich die Vorschläge der Grundverbesserung gegen die deutsche Staatsverfassung, gegen das getheilte Intresse der Nation in sich selbst, gegen die einzeln Parteyen der Religion, der Macht und der Regierung; betrachte ich die widerstreitenden Kräfte der kaiserlichen Macht und der

schen Mitregierung, die Kollisionen der Landeshoheiten mit der allgemeinen Reichsgesetzgebung; werfe ich einen Blick überhaupt über die ganze Verfassung; besonders auf die Verbindung der sämtlichen Privatgesetze mit der Reichskonstitution, und wie weit alles dieses in der allgemeinen sowohl, als in den besondern Regierungen des Staats und der Kirche verwachsen ist, wie tief alles allenthalben in einander Wurzeln getrieben; so scheinen mir alle Vorschläge einer Grundverbesserung in der allgemeinen Reichslegislatur unanwendbar, ja hypothetische Unmöglichkeiten, die Gesetzbücher, welche die Gelehrten vor Deutschland entworfen, lese ich, ich wünsche, daß sie wenigstens auf die Zukunft Früchte tragen und es heissen möge: Serit arbores, quae seculo futuro prosunt. Dieses ist der Gesichtspunkt, aus welchem ich die Grundverbesserung der Gesetze in Deutschland untersuchen will. Allein auch hier muß man wiederum einen zweyfachen Standort wehlen, und die Sache zuerst von Seiten des Reiches und der allgemeinen Gesetzgebung über ganz Deutschland untersuchen, sodann aber von Seiten der einzeln Landeshoheiten. In beyden Beurtheilungen kömmt es theils auf die Abschaffung der ursprünglich lateinischen Gesetzbücher an, theils auf die Einführung neuer Gesetze und Rechte. Ich will diese verschiedenen Verhältnisse aus einander setzen, den Plan einer neuen Gesetzgebung und dessen Anwendung nach der deutschen Reichsverfassung beurtheilen, vorher aber kurz untersuchen, ob man nicht ein allgemeines Gesetzbuch in Deutschland entbehren, folglich nur die fremden Gesetzbücher abschaffen und die Grundverbesserung blos einzeln Landeshoheiten überlassen könne. Denn dieses würde den Plan um sehr vieles erleichtern, eine ganze Reihe von Schwierigkeiten würde wegfallen.

§. 6.

§. 6.
Von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesetzbuches im heiligen römischen Reiche.

Deutschland, in Hinsicht auf sein Reichsterritorium, ist in vielerley einzelne Staaten, Regierungen und Landeshoheiten zerstückelt, der Kaiser, als Kaiser, hat eigentlich nicht, wo er sein Haupt hinlege, und doch ist er in ganz Deutschland in seinem Reiche. Das Eigenthum der Länder und die damit verbundene Landeshoheit hat den unmittelbaren Einfluß der Majestät und Reichsgesetzgebung beynahe unwirksam gemacht, jedoch aber bleibt alles unter einer allgemeinen Regierung und Gesetzgebung vereiniget, alle Bürger Deutschlands sind Bürger eines Staates, wenn gleich in verschiedenen Verhältnissen. Es treten also eine ganze Menge von Gründen zusammen, welche die Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesetzbuches erheischen. Es ist natürlich und vernünftig, daß Bürger und Unterthanen eines Staates, Mitglieder eines Reiches und einer Nation, ohne ein allgemeines Gesetzbuch nicht bestehen, nicht regieret werden können, wenn auch alles unter besondere Gerichte und Regierungen abgetheilet ist. Es muß, so viel als möglich, eine Harmonie der Gesetze in einem einzigen Reiche seyn, es muß ein Kodex da seyn, nach welchem zuletzt alle Bürger können und müssen beurtheilet werden. Denn von einzeln Gesetzen sogleich seine Zuflucht zum Rechte der Natur zu nehmen, das Eigenthum und die Schicksale der Bürger bloß der natürlichen Billigkeit, nach der Empfindung, Lage und dem Nervensystem eines jeden Richters und Urtheilers, zu überlassen, ziehet in jedem Staate willkührliche Aussprüche, Unordnung

nung und Ungewißheit der Rechte nach sich, in Deutschland aber ist es aus vielen Ursachen den Rechten und dem Eigenthum der einzeln Bürger, ja selbst der allgemeinen Ruhe des Staates höchst gefährlich. Deutschland muß ein allgemeines Gesetzbuch haben. Viele Unterthanen eines Staats können eigne Rechte, Vorzüge und Privilegien besitzen, es können gewisse Güter und Grundstücke nach besondern Gesetzen beurtheilet werden, unbeschadet der Einheit in der Legislatur eines Landes; nach der Reichsverfassung, nach dem Genie der Deutschen, nach den Sitten unserer Vorfahren ist es möglich, daß jeder Stamm, jedes Volk, jedes Land seine eignen Gesetze und Verfassungen hat, ja es ist dieses die wirkliche älteste Konstitution der deutschen Nation, und doch heben alle diese einzeln Gesetze und Verfassungen die Einheit eines allgemeinen National-Gesetzbuches eben so wenig auf, als die Privilegien einzelner Bürger, sie verhalten sich gegen das Ganze, gegen das National-Gesetzbuch, gegen die allgemeine Regierung, wie die Statuten einzelner Städte und Oerter gegen den Volkskodex eines Stammes und gegen das Gesetzbuch der Landeshoheit.

Ohne auf die unmittelbare Reichsritterschaft, Dynasten, Ganerben und andere unmittelbare Reichsbürger zu sehen, so erheischet die Menge der einzeln Lande, welche das Reich in sich fasset, die Verschiedenheit der daher entstehenden besondern Gesetzbücher, daß sich endlich alles in einem allgemeinen National-Gesetzbuche concentrire, und Deutschland nach einem einzigen Rechte gleich gerichtet und regieret werde. Die Gerichtsverfassung, welche vom Kaiser und Reiche ausfliesset, sich über ganz Deutschland in verschiedenen Strömen ergiesset, und allenthalben in einzelne Kanäle abgeleitet wird, das Recht einzelner mittelbarer

barer Unterthanen an Kaiser und Reich zu appelliren und Beschwerden daselbst anzubringen, ja die Regierung selbst in einzeln Theilen, können ohne ein allgemeines Gesetzbuch nicht bestehen, dieses muß zugleich mit das Band seyn, welches das deutsche Reich, seiner innern Zerstückelung ohngeachtet, zusammenhält.

Endlich sind einzelne Länder und ihr Eigenthum, im Verhältniß gegen das Reich, als abhängig anzusehen, die Rechte dieses Eigenthums, die Erbfolge, die Veräusserung und Verpfändung müssen bestimmt, die Verhältnisse mehrerer Länder gegen einander abgemessen, und alles durch allgemeine Gesetze der Nation befestiget werden. Die Herrn der Länder sind gegen einander als Mitglieder eines Staates zu beurtheilen, sie stehen in gegenseitigen Verhältnissen der Rechte und Verbindlichkeiten, und diese können ohne allgemeine Gesetze nicht bestehen, der Nationalkodex muß die Grenzen hier vorzüglich abstecken, je gefährlicher der Streit und die Unordnung unter so mächtigen Bürgern eines Staats seyn und werden kann. Diese und viele andere Gründe erweisen die Folge, daß Deutschland ohne ein allgemeines Korpus Juris nicht bestehen könne.

§. 7.

Idee eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches.

Der Nationalkodex des deutschen Reichs muß eigentlich aus vier Hauptabtheilungen bestehen, die erste muß die Rechte des Mein und Dein in allen Fällen des bürgerlichen Lebens mittelbarer und unmittelbarer Reichsbürger bestimmen; die andere muß die Verhältnisse der Religion und Kirchensachen, nicht sowol in Ansehung des Ganzen, denn dieses ist ein Theil der Staatsverfassung

selbst, als vielmehr in Rücksicht auf einzelne Mitglieder, Bürger und Unterthanen, in einzelnen Sachen, Fällen und Gegenständen aus einander setzen; die dritte muß den Lehnsrechten gewidmet seyn, und die Privatrechte des Lehnsherrn sowol, als der Vasallen zum Besten des Staats vestsetzen; die vierte endlich muß die Verbrechen und Strafen zur Ruhe und Sicherheit der Unterthanen bestimmen. Die Gerichtsverfassung ist eigentlich die Grundlage der ganzen deutschen Staatsverfassung, daher kann man diese eben so wenig zum Nationalkodex rechnen, als die Rechte des Kaisers in der Reichsregierung, die Rechte der reichsständischen Mitregierung oder die Rechte der Landeshoheit. Denn alles dieses ist Reichsverfassung und kein eigentlicher Gegenstand der Gesetzgebung. Die Proceßordnung muß ebenfalls von dem Nationalgesetzbuche getrennet werden, diese gehet den Unterthanen nichts an, sie enthält die Regeln, welche Richter und Parteyen bey den nach dem National-Gesetzbuche zu entscheidenden Streitigkeiten zu beobachten haben. Denn daß man Gesetze über Mein und Dein in die Proceßordnung verwebt, kann zwar dem Gesetzgeber zu keinem Vorwurf gereichen, er kann seinen Willen erklären, und ein Gesetz machen, wo und wie er will, allein es gehöret nicht in die Grenzen der Proceßordnung.

Deutschland hat wirklich ein vollständiges Korpus Juris nach dieser Idee, ob es gleich nicht in einem Bande, nicht in systematischer Ordnung und gehöriger Deutlichkeit in den Händen seiner Bürger ist. Denn das allgemeine deutsche bürgerliche Recht, so wie das römische Gesetzbuch, bestimmen das Mein und Dein der deutschen Bürger überhaupt; das kanonische Recht und zum Theil die Reichsgesetze enthalten die Religionsverhältnisse und die Rechte in

Kirchen-

Kirchensachen; das deutsche sowol als das longobardische Lehnrecht bestimmen das Lehnssystem und die Gerechtigkeiten der Lehnsgüter sowohl als des Herren und Vasallen; das peinliche Recht aber ist in einzeln Reichsgesetzen, so wie in den angeführten Gesetzbüchern, gewissermassen zerstreuet. Allein es wäre doch zu wünschen, daß dieses alles zusammengeworfen, ausgebrannt, mit neuen Verordnungen versetzet, und in ein Original-Gesetzbuch deutscher Nation in ihrer Muttersprache umgeschmolzen würde! Es ist wahr, nur aber wird dieses alles ein frommer Wunsch bleiben, so lange Deutschlands Verfassung dauert, und diese wird dauern, so lange das europäische Völkersystem nicht eine allgemeine Katastrophe leidet; dieses aber wird nie umgeworfen werden, weil Staat an Staat gedrängt und durch das Band der Verträge, Bündnisse und des allgemeinen Jutresse zusammengehalten stehet. Ich will nunmehro die Schwierigkeiten bemerken, welche die Grundverbesserung der deutschen Gesetze verhindern, ich will aber nicht voreilig Schwierigkeiten erdenken, oder in das Geheimniß der Reichsregierung eindringen, ich will bloß auf das bauen, was vorliegt, was jeder Gelehrter weiß und wissen kann, und hieraus will ich auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der allgemeinen Verbesserung in den Gesetzen Deutschlands eine Folge ziehen. Einige Schwierigkeiten könnten zwar nicht entstehen, vielleicht verhütet oder gehoben werden, allein im Ganzen keimen aus der Natur der Reichsgeschäfte gewiß so viele neue hier unbemerkte empor, daß die allgemeine Schlußfolge immer auf eben so viel Gründen bevestiget stehen wird.

Zweytes Kapitel.

Von der Verbannung der ursprünglich lateinischen Gesetzbücher aus dem heiligen römischen Reiche.

Erster Abschnitt.

Von der Verbannung des Justinianischen Korpus Juris.

§. 8.

Schwierigkeiten bey Abschaffung des römischen Gesetzbuches in Deutschland

1) von Seiten des deutschen Kaisers.

Das Justinianische Korpus Juris enthält eine Sammlung von Gesetzen und Entscheidungen der größten Juristen; es ist ein Innbegriff von Erfahrungen, welche Köpfe erster Grösse in einer Reihe von mehr als tausend Jahren gesammlet, ja der Urstoff selbst ist nicht bloß aus der Natur genommen, es ist ursprünglich schon der Kern vieler Gesetze von den mehr cultivirten Griechen, er keimte und wuchs zu einem Baum, welcher beynahe ganz Europa in der Folge Schatten gegeben. Nicht alles ist von gleicher Güte und Gehalt, Reste der alten Formulare und Stipulationen, welche sich zu weit von der Natur entferneten, eine Menge abergläubischer und der vernünftigen Toleranz zuwider laufende Sätze, welche in unserm Zeitalter längst verworfen, vielerley Verordnungen, welche aus den Intriguen der Kaiserin Theodora und aus andern unreinen Quellen geflossen, verunstalten dieses an und vor

sich

sich herrliche Gesetzbuch, allein sie sind als Flecken einer Citrone anzusehen, welcher deswegen an ihrer Schönheit und innern Güte nichts abgehet. Halte ich dieses Buch gegen Deutschland, so verliehret es freylich viel von seiner Würde, es ist ursprünglich nicht vor die Deutschen, vielmehr vor ein ganz anderes Reich und Volk gemachet, folglich der deutschen Nation und Regierung nicht angepasset, folglich in vielen Stücken ganz unbrauchbar; viele Stellen sind uns heut zu Tage dunkel, unverständlich, ja in ewige Finsterniß gehüllet; es ist in einer Sprache geschrieben, welche nur die Gelehrten verstehen, und heut zu Tage von vielen sogenannten Gelehrten und hochgelahrten Doctoren der Rechte weder gelesen noch verstanden wird. Alles dieses sind Fehler, welche allerdings Aufmerksamkeit verdienen, jeden Menschen, jeden Patrioten, jeden Gesetzgeber um Verbesserung anschreyen. Dis ist zwar philosophisch richtig, so viel aber schliesse ich, daß die alte Verfassung der deutschen Nomothesie ihre Stelle noch lange in Deutschland behaupten, und die Justitz in einem Chaos von Gesetzen herumwaten wird.

Das Korpus Juris, besonders wenn man die Idee nicht ausser Augen lässet, daß es, als von römischen Kaisern geschrieben, seiner Natur nach vor verbindlich gehalten wurde, verbreitete besonders zu **Friedrichs** I. Zeiten den Gedanken einer souverainen und beynahe uneingeschränkten Monarchie, und wenn man gleich nicht alles zur wirklichen Ausübung bringen konnte, so hatte es doch nach und nach einen starken Einfluß auf die kaiserlichen Gerechtsamen, so daß man es als eine Stütze der kaiserlichen Macht in mittlern Zeiten mit betrachten kann. Verschiedene Rechte kaiserlicher Majestät sind besonders durch das Korpus Juris in Ausübung gekommen, und die Reserva-

servaten haben ihren Ursprung und Ausbildung besonders dem Justinianischen Gesetzbuche zu verdanken. Die Stände des Reichs haben überhaupt dabey nichts verlohren, sie hielten zu sehr über ihre Rechte, und als **Friedrich I.** in Italien verschiedene Grundsätze durchtreiben wollte, entflammte er einen Krieg, welcher Italien zerrüttete, bis alles in Güte beygeleget und ein Friede auf den Fuß der alten Gerechtsamen und Verfassungen geschlossen wurde.

Die Reichsverfassung ist nunmehro bevestiget, sie hat sich gesetzet und vesten Boden gefunden, es kömmt weiter nichts mehr auf alle diese Sachen an, das Korpus Juris ist als ein Quell des Staatsrechts allgemein verworfen, und allem Mißbrauch, welcher hieraus entstehen könnte, auf ewig vorgebeuget worden. Allein kaiserliche Majestät hat doch noch ein vielfaches Intresse, das Justinianische Gesetzbuch aufrecht zu erhalten; die Reichsgerichte, welche die Gerichtsbarkeit des Kaisers über ganz Deutschland ausüben, sind auf dieses Korpus Juris als auf eine allgemeine Norm der Entscheidungen gewiesen, nicht bloß mittelbare Unterthanen, sondern die Stände des Reichs selbst müssen sich gefallen lassen, in ihren Privatstreitigkeiten darnach beurtheilet zu werden, es athmet überhaupt den Geist der Monarchie, und vielerley Bestimmungen fliessen daher, welche als besondere Rechte der Majestät können betrachtet werden. Einzelne Fälle will ich nicht aufsuchen, ich könnte deren eine Menge zusammen bringen, welche alle einzelne Beweise in sich enthalten, daß der Kaiser, als das Oberhaupt des deutschen Reichs, nie in die Verbannung des Justinianischen Gesetzbuches willigen kann. Schon diese Bedenklichkeiten werden zureichend seyn, die Schwierigkeiten von dieser Seite zu übersehen, und in

der Folge werden sich noch vielerley andere Ursachen mit einweben lassen.

Wenn ein Gesetz in Deutschland soll erkläret, verändert, abgeschaffet, oder wol gar ein ganzes Gesetzbuch, das mit Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände ist aufgenommen und durch beständigen Gebrauch der Nation eigen gemacht worden, aus des Reiches Grenzen verbannet werden, so muß dieses durch den vereinigten Willen derer, welche die Gesetzgebung nach der Reichsverfassung in Händen haben, geschehen, Kaiser und Reich müssen ihre freye unabhängige Einwilligung geben. Ich will annehmen, die Reichsstände würden einig, sie verglichen sich eines gemeinschaftlichen Reichsgutachtens, und trügen bey kaiserlicher Majestät auf Verbannung des Justinianischen Korpus Juris an, würde wol ein Ratificationsdecret, das heißt, die andere wesentlich nothwendige Einwilligung zu einem Reichsschlusse, erfolgen? Auch ohne tiefe Speculationen und prophetischen Geist, auch ohne Rücksicht auf die immer einander entgegenwirkende kaiserliche Machtvollkommenheit und reichsständische Gerechtsamen, bloß aus vielerley Bedenklichkeiten und zu besorgenden Folgen wird gewiß kein Ratificationsdecret erfolgen, und nach der Lage der Reichsregierung erfolgen können, es wird also das Reichsgutachten zum ewigen Andenken eines Versuchs im Archive müssen beygeleget werden.

§. 9.
Schwierigkeiten bey Abschaffung des römischen Gesetzbuches in Deutschland
2) Von Seiten der deutschen Reichsstände.

Der andere Hauptwille, welcher bey Verbannung des römischen Korpus Juris nothwendig ist, ist der Wille der

der Stände in einem gemeinschaftlichen Reichsgutachten. Das Intresse der Stände bey Reichstagsgeschäften ist öfters auf eine vielfache Weise unter sich selbst getheilet, bald sind die Fürsten mit den Kurfürsten nicht einerley Gesinnung, bald haben die Reichsstädte eigne Bedenklichkeiten, bald kömmt die Zwietracht und Uneinigkeit unter die beyden Religions-Körper, und nur alsdenn erst ist ein gemeinschaftliches Reichsgutachten zu hoffen, wenn die Sache offenbar allgemein nützlich ist, oder wenigstens nichts Bedenkliches in Ansehung der Folgen haben kann. Sollte dem römischen Korpus Juris der tödtliche Streich gedrohet, mit ihm die Ewigkeit der Civilisten vom Bartolus und Baldus oder vom Alciat und Cujaz an bis auf unsere Zeiten ins Grab gesenket und ihre Bemühung in Nichts verwandelt werden; so glaube ich, überhaupt genommen, daß die Sache von Seiten der Reichsstände nicht so grosse Schwierigkeiten finden würde, allein Deliberationen, eine lange Reihe von Jahren hindurch, müßten vorhergehen, und hier würde gewiß die Zwietracht, unterstützet von den Juristen, auf dem Reichstage eindringen und alles rückgängig machen. Ich halte dieses vor eine nothwendige Folge der deutschen Staatsverfassung, und schon der Versuch, welcher unter Friedrich III. gemacht wurde, wo doch das römische Gesetzbuch erst anfing auf deutschem Grund und Boden sich auszubreiten, wo noch nicht die heutige Gerichtsverfassung und vielerley andere Hindernisse dawaren, kann jedermann belehren, was auf die Zukunft zu hoffen sey.

Die geistlichen Reichsstände haben vielerley Ursachen, die Aufrechthaltung des Justinianischen Gesetzbuches zu wünschen, folglich es zu unterstützen; es athmet in vielen Stücken Achtung und Ehrerbietigkeit gegen die Kirche

und Bischöfe, es enthält viele vortheilhafte Verordnungen in Ansehung der Kirchengüter, selbst die Schlüsse der vier ersten ökumenischen Concilien sind darin als allgemeine Gesetze der Kirche und des Staats bestätiget, ja die Ketzer werden als verdammlich, als des Feuers und Schwerdtes würdig angesehen. Die weltlichen katholischen Reichsstände haben zwar von dieser Seite kein so eigentliches Intresse, allein aus vielen andern Ursachen werden sie gewiß einem gemeinschaftlichen Reichsgutachten nicht leicht beytreten. Die Religion hat in Deutschland noch zu viel Einfluß auf die Regierung und politische Denkungsart der weltlichen katholischen Herrn, ihr Intresse schliesset sich öfters an das Intresse der Kirche an, beydes ist zuweilen untrennbar verbunden. Es wird also auch von dieser Seite keine Mehrheit der Stimmen zu einem gemeinschaftlichen Reichsgutachten erhalten werden.

Die Evangelischen Reichsstände würden sich vermuthlich hierbey leicht vereinigen, aber diese sind der schwächere Theil in Ansehung der Stimmen, und die deutsche Staatsverfassung kennet keinen Weg zu einem verbindlichen Gesetze, als die Mehrheit der Stimmen. Denn die Sonderung der beyden Religionstheile bringt zwar eine negative Verbindlichkeit hervor, das heißt, daß der andere Theil etwas nicht thun oder mit Gewalt durchsetzen kann, nie aber erwächset daher ein positives Zwangsrecht, vielmehr würde man katholischer Seits, daferne die Evangelischen eine Mehrheit der Stimmen erhalten sollten, durch die itionem in partes alles unwirksam machen und machen können. Diese und vielerley andere Umstände garantiren dem Justinianischen Gesetzbuche seine Reichsbürgerschaft auch von dieser Seite. Denn mehrere Bedenklichkeiten will ich nicht aufsuchen, um nicht den Vorwurf zu leiden,

sie zum Besten des Korpus Juris erdacht und aufgetrieben zu haben. Bey Reichsgeschäften aber ist die kleinste schon zureichend, alles rückgängig zu machen, und man ist wenigstens ohne Sorgen, wenn es heißt: es bleibt beym Alten.

§. 10.

Schwierigkeiten bey Abschaffung des römischen Gesetzbuches in Deutschland

3) in Rücksicht auf die allgemeinen Folgen.

Die Grundverbesserung der Nomothesie in einem Staate verursachet eine allgemeine Erschütterung des ganzen Staatskörpers, nicht bloß jeder Unterthan muß von neuem lernen, was er zu thun und zu lassen hat, was in Rücksicht auf die Geschäfte und das Eigenthum ist vestgesetzt worden, sondern es leiden auch öfters einzelne Mitglieder, doch ist dieses gegen den Vortheil, welcher daraus dem ganzen Staate zuwächset, nicht zu rechnen, und oft heißt es in dergleichen Fällen:

Ense recidendum est, ne pars sincera trahatur.

Allein die Verbannung des Justinianischen Gesetzbuches hat mehrere Folgen in Deutschland, es ist auf eine vielfache Weise in die Reichsverfassung nach und nach eingewachsen, und kann ohne Gewaltthätigkeit nicht leicht herausgerissen werden. Die Universitäten, ja die Rechtsgelahrheit selbst, ohne welche Deutschland eben so wenig, als ohne Aerzte und Gottesgelahrte bestehen kann, sind zum Theil mit darauf gegründet. Die juristische Facultät hat daher gewissermassen ihre Existenz, und Doctoren der Rechtsgelahrheit lassen sich ohne die auswärtigen Gesetzbücher nicht denken. Diese letzten könnten zwar bey dem

Greuel

Greuel der Verwüstung, welcher in Themis Heiligthum eingerissen ist, von der Glückseligkeit deutscher Staaten leicht ohne allen Nachtheil gesondert werden, allein die Würde im Ganzen genommen hat eine starke Verbindung mit den Stiftern, höhern Gerichten und Dicasterien, folglich mit der Regierung des Staats in einzeln Theilen, daher kann sie nicht ganz vertilget werden, doch wäre zu wünschen, daß die Gesetzgeber, die Facultäten und gelehrten Zünfte nicht so unabhängig schalten und walten, und Litteratur, Gelehrsamkeit und Wissenschaften entehren liessen. Ursprünglich bezeichneten academische Grade einen Mann, welcher entschiedene Vorzüge der Gelehrsamkeit vor andern hatte, es war ein Gepräge, welches Ehre, Ansehen und Achtung mit sich führte, weil man es nicht auf jeden rohen Block drückte. Nachdem aber die Facultäten aus dieser Gerechtigkeit sich eine eigne Finanze geschaffen, und jedermann auch akademische Würden vor Geld haben kann, so wäre zu wünschen, daß man diesem Mißbrauch zur Ehre der Wissenschaften durch Gesetze entgegen arbeitete, und alles wieder auf seine erste Bestimmung zurück brächte. Hat jemand keine Gelehrsamkeit, aber Geld, und verlanget Rang und Titel im Staate, so muß dieses nicht von Unterthanen verkaufet, sondern bey dem Landesherrn erlanget werden, und hier liesse sich eine schickliche Gelegenheit denken, der landesherrlichen Kammer einigen Zuwachs zu verschaffen. Man hat zwar in dieser Rücksicht die akademischen Würden, gegen die landesherrlichen Titel gerechnet, herabgesetzet, allein dieses hebt den Mißbrauch nicht auf, es schadet der Litteratur und den Wissenschaften, daher sollten eingerissene Mißbräuche in gelehrten Zünften eben so, wie in den übrigen, durch Gesetze abgeschafft werden. Die gelehrten Zünfte überhaupt sind

zwar ein Auswuchs des mittlern Zeitalters, eine Einrichtung der Hierarchie, aber auch dieser Kriepel ist von allen Seiten verwachsen, und ich getraue mir nicht, das Ganze ohne nachtheilige Folgen zu umformen, und da auf das Korpus Juris die juristische Zunft gegründet ist, so müßte diese den fremden Gesetzbüchern nachstürzen.

Der Kaiser allein hat in Deutschland das Recht, ein Privilegium zu Ertheilung der akademischen Würden zu geben, diese beruhen mit auf den fremden Gesetzbüchern, es erwächset auch hieraus eine neue Ursache vor die Aufrechterhaltung der fremden Rechte. Andere Folgen will ich nicht erwehnen, weil sie der Verbannung der fremden Rechte nicht gerade entgegen sind, eins aber kann ich nicht unbemerkt lassen. Die römischen Gesetze haben den deutschen Rechten eine eigne Richtung und Bildung gegeben, die güldne Bulle, die Reichsabschiede, die peinliche Halsgerichtsordnung, ja selbst der Westphälische Friede, beziehen sich häufig auf die gemeinen Rechte, sie können ohne diese nicht verstanden, nicht erkläret werden, es müßte also die Verbannung der fremden Gesetzbücher auch hier viele Erschütterungen und gewaltsame Folgen haben, es würde auch ein starker Ruin und Einsturz in den Gesetzen einzelner Lande zu besorgen seyn, Unordnung, Ungewißheit in den Rechten und Gesetzen wären unvermeidlich, und in dem Eigenthum einzelner Bürger, in der Ruhe der Familien, in der Handlung, in den Geschäften, Contracten und geschlossenen Verbindlichkeiten müßten traurige Verwüstungen entstehen. Nach der Natur der Sache überhaupt lassen sich zwar solche Folgen verhüten, allein in Deutschland wird dieses schwer, ja hypothetisch unmöglich, und sollte das Korpus Juris in Ansehung vergangener

Sachen und geschlossener Geschäfte noch gelten, so wäre Deutschland nicht geholfen, Jahrhunderte hindurch müßten noch die römischen und fremden Rechte gelehrt und gelernet werden, und ein neuer Streit zwischen alten und neuen Gesetzen würde der Schikane zu mehrern Verwüstungen in dem Eigenthum der Unterthanen Gelegenheit geben.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verbannung des kanonischen Korpus Juris aus den Grenzen des heiligen römischen Reichs.

§. II.

Schwierigkeiten bey Abschaffung des päpstlichen Gesetzbuches;

1) überhaupt nach allgemeinen Verhältnissen zu urtheilen.

Das andere Gesetzbuch, gegen welches man zu Felde ziehet, und das man den Deutschen vom Halse schaffen will, ist das kanonisch-päpstliche Recht. Ich will die innre Güte dieses Korpus Juris nicht beurtheilen, die Verordnungen selbst aber sind von zweyerley Art, erstlich gehen sie auf Kirchensachen, zweytens aber auch auf bürgerliche Geschäfte. Die Kirchengesetze sind in Deutschland so gut wie in andern Staaten anwendbar, und die einzeln Verordnungen, welche als Auswuchs des mittlern Zeitalters müssen betrachtet werden, haben jetzo keine Folgen, es sind historische Merkmale, Ueberbleibsel der gigantischen Unternehmungen des römischen Hofes. Die deutsche Kir-

che und ihre Freyheit ist längst durch Verträge, Observanzen, Staatsverfassung und Gesetze gegen alle Eingriffe der Hierarchie gesichert. Was die bürgerlichen Verordnungen betrift, so sind sie zwar häufig aus den römischen Rechten genommen, nur ist der Sinn öfters geändert, man sahe dabey mehr auf die Anwendung, nach Auslegung der Glosse, als auf eine reine Theorie und hermenevtisch richtige Erklärung. Allein ein beträchtlicher Theil des kanonischen Rechts ist selbst aus dem Urquell deutscher Sitten geflossen, daher entfernt sich dieses Korpus Juris bey weiten nicht so sehr von den Sitten der Deutschen, als das römische, dieses ist eigentlich durch jenes erst anwendbar gemacht worden. Dem ohngeachtet hat die Philosophie auch über dieses Gesetzbuch das Verbannungs = Urtheil gesprochen, nur fehlt es noch an der Vollziehung, wir wollen untersuchen, ob diese nach der deutschen Verfassung möglich ist.

Werfe ich einen Blick über Deutschland und dessen Kirchenverfassung, so finde ich das künstlichste Gewebe, welches irgend einmal in einem Staate existirt hat, der Grund ist mit das päpstliche Gesetzbuch, und hieraus folgere ich, daß es unmöglich sey, dieses Korpus Juris aus Deutschland zu verbannen, man muß also hier die Philosophie unter den Gehorsam der deutschen Reichsverfassung gefangen nehmen, und die päpstlichen Rechte werden ihr Ansehen beständig behaupten. Ueberhaupt ist die Lage dieses Gesetzbuches so, daß es ohne gewaltsame heftige Erschütterungen nicht kann angegriffen werden. Nicht bloß die Gründe, welche dem Justinianischen Gesetzbuche sein Ansehen garantiren, treten hier ein, sondern andere wichtige und grosse Ursachen machen die Ausrottung dieser Gesetze unmöglich. Die Kirche muß ein Gesetzbuch haben,

ben, ihre Verfassung lässet sich nicht anders denken, es muß ein Kodex da seyn, welcher die Grenzen der Kirchengewalt und der päpstlichen Machtvollkommenheit abstecket, welcher die Natur der Kirchensachen bestimmet, die Regeln der Regierung vorschreibet, und eben dieses ist das kanonische Korpus Juris. Die Gesetzgebung in Kirchensachen kann nach dem vestgesetzten und durch Verträge bestätigten System der Hierarchie nicht vom Staate, sondern von der Kirche selbst nach ihrer innern Verfassung ausgeübet werden, wollte man mit einem Streich das päpstliche Gesetzbuch aus Machtvollkommenheit tödten und gewaltsame Eingriffe in die Kirchenverfassung thun, so liesse sich nicht einmal ein Surrogatum denken, es wird folglich nie ein reeller Gedanke über dessen Abschaffung können aufkommen. Allein nicht bloß aus diesen, sondern aus vielen andern Gründen ist die Verbannung des kanonischen Korpus Juris unmöglich, ich will sie weiter untersuchen.

§. 12.

Schwierigkeiten bey Abschaffung des päpstlichen Gesetzbuches

2) von Seiten des katholischen Deutschlands und der katholischen Reichsstände.

Die Hauptschwierigkeit oder vielmehr eine wahre Unmöglichkeit bey Verbannung des päpstlichen Rechtes, erwächset aus der Religionsverfassung Deutschlandes. Deutschland hat zwey Hauptreligionen im publicistischen Verstande, die katholische und evangelische. Das ganze katholische Deutschland hat die Kirchenverfassung, wie sie die Hierarchie nach und nach gebildet, die Form ist im kanonischen Rechte begriffen, und eben daher ist dieses noch

der Grund der deutschen Kirchenverfassung. Es muß also die deutsche katholische Kirche ihre Verfassung ändern, oder das kanonische Korpus Juris beybehalten, jenes ist nicht mehr möglich, folglich wird auch das päpstliche Recht sein Ansehen behaupten, und behaupten müssen. Die Rechte der deutschen Prälaten überhaupt, die Rechte der Geistlichkeit, die Kirchengewalt und ihre Ausdehnung, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, diese und viele hundert andere Sachen erhalten einzig und allein ihre Bestimmung aus dem kanonischen Rechte, alles aber ist eben so vest in die deutsche Verfassung eingewebt, als jene Rechte und Einrichtung wesentliche Theile Deutschlands sind. Dem Kaiser liegt gleichfalls viel daran, eben so wie den katholischen Ständen, alles dieses zu erhalten, ja überhaupt ist dieses Pflicht und Gewissen der katholischen Regenten, hier keine Neuerung vorzunehmen, der Kaiser ist sogar in der Wahlkapitulation darauf vereidet, den Pabst und die katholische Kirche bey ihren Gerechtsamen zu erhalten, und hier würde ein Fall seyn, wo die kaiserliche Advocatie des römischen Stuhls und der christlichen Kirche in Deutschland anwendbar würde. Mehrere Gründe will ich von dieser Seite nicht aufsuchen, ich gehe weiter.

§. 13.

Schwierigkeiten bey Abschaffung des päpstlichen Gesetzbuches

3) von Seiten des Papstes.

Die katholische Kirche hat ihr eigenes monarchisches Regierungssystem, ich wage es nicht, die Grenzen der päpst-

päpstlichen Machtvollkommenheit gegen die bischöfliche Gewalt und die Rechte einzelner Kirchen zu bestimmen, es liegt ausser meinem Zirkel, überhaupt aber erkennet doch die deutsche Kirche die Hierarchie, und eine höhere Kirchengewalt des Pabstes. Die Bischöfe Deutschlands haben zwar die geistliche Gesetzgebung in ihren Diöcesen, allein sie ist nicht unabhängig, wie die evangelische Kirchengewalt, sie stehet unter der Hierarchie, und hieraus fliesset ganz natürlich, daß ein einzelner Bischof das päpstliche Korpus Juris nicht abschaffen kann. Es kömmt hier keine Landeshoheit in Betrachtung, sondern bloß die bischöfliche Gewalt. Nehme ich die katholische Kirche zusammen, so machen die einzeln Bischöfe und Prälaten im Namen ihrer Kirche bloß eine gleiche Gesellschaft aus, sie stellen ein Nationalconcilium des katholischen Deutschlands vor, dieses aber ist der Hierarchie und dem römischen Stuhle untergeordnet, folglich können sie ein Gesetzbuch der Kirche, ein Korpus Juris, welches ihnen der höchste souveraine Regent der Kirche gegeben, auch nicht durch einen allgemeinen Schluß aufheben. Der Papst aber wird nie zu einem solchen Schluß seine Einwilligung geben, und ohne diese kann nach der katholischen Kirchenverfassung von einer einzeln Kirche nichts in der allgemeinen Verfassung und Hierarchie abgeändert werden. Das deutsche Reich selbst kann hierbey nichts thun, seine Gesetzgebung erstrecket sich nicht über das kanonische Recht, in wie weit es zur Kirchengewalt gehöret, gewaltsame Eingriffe aber kann man weder rathen noch dulden, so lange der Regent nicht durch Kollisions-Fälle gezwungen wird, in die Rechte der Kirche einzugreifen, folglich hat das kanonische Recht eine beständige Freystatt in den Kirchen Deutschlands.

lands. Wer Deutschlands Kirchenverfassung kennet, die Lage der Religion übersiehet, wird dieses alles leicht beurtheilen; hier aber etwas angreifen, heißt die Grundverfassung Deutschlands gerade am gefährlichsten Orte angreifen, und das Zeichen zu einer allgemeinen Verwirrung und Unordnung des ganzen Europa, ja zum Ruin Deutschlands geben; allein um eine bloß philosophische Idee zu realisiren, wollte ich nicht ein Dorf, ja nicht ein Haus in seiner innern Ruhe und Glückseligkeit stöhren.

§. 14.

Schwierigkeiten bey Abschaffung des päpstlichen Gesetzbuches

4) von Seiten des evangelischen Deutschlands.

Ein Theil der deutschen Reichsbürger hat sich der katholischen Hierarchie entrissen, und zu einer eignen evangelischen Kirche in Deutschland unter dem Schutze der Gesetze gebildet. Die evangelische Kirche hat ihre eigne Kirchengewalt, welche zwar unabhängig von einer höhern Kirchengewalt ihre Kirchen regieret, aber nicht unabhängig vom Reiche ist. Denn dieses lässet sich nicht denken, so bald man eine Regierungsform, Majestät und höchste Gewalt eines Staates annimmt und im Staate eine Kirche setzet. Denn alles, was innerhalb der Grenzen des Reiches ist, ist dem Reiche selbst untergeordnet, folglich auch die Kirchengewalt, sie mag katholisch oder evangelisch seyn, denn beyde Religionen werden im Verhältniß gegen das Reich und die Majestät nach einerley Grundsätzen beurtheilet, der Kaiser aber kann in die innere Verfassung

der

der einen so wenig als der andern Eingriffe wagen, wohl aber über beyde die oberste Staatsaufsicht ausüben.

Die evangelische Kirchengewalt darf nicht nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts beurtheilet werden, vieles würde nach einer vernünftigen Grenzscheide in das Gebieth der höchsten Gewalt und der Landeshoheit gehören, sondern die evangelischen Fürsten haben die Kirchengewalt, so wie sie bey der Reformation von der katholischen Geistlichkeit und dem Papste zurück genommen wurde, bekommen, und so üben Sie sie innerhalb den Grenzen ihrer Lande unabhängig von einer höhern Kirchengewalt aus. Der Maaßstab der evangelischen Kirchengewalt in Deutschland ist und bleibt also das päpstliche Korpus Juris, und alles, was nach den kanonischen Rechten zur Kirchengewalt gezogen wird, muß auch beym Evangelischen darunter begriffen seyn, hieraus erwächset eine wichtige Ursache, daß auch die evangelischen Reichsstände die Erhaltung der kanonischen Rechte intereßiret, und Sie nicht ohne Bedenklichkeiten ihre Einwilligung zu dessen Verbannung geben können, wenn man auch eine Möglichkeit annehmen wollte.

Die evangelischen Landesherrn haben innerhalb der Grenzen ihrer Landeskirchen zwar freye Hände, sie können die päpstlichen Verordnungen, in wie weit sie keinen Einfluß auf die allgemeine Reichsverfassung haben, abschaffen, und so wird die Unabhängigkeit der evangelischen Kirchengewalt und die eigne Gesetzgebung in ihren Kirchen sichtbar. Allein auch hier zeigen sich vielerley Schwierigkeiten und bedenkliche Folgen. Denn nunmehro konnte man katholischer Seits die Ausdehnung der Kirchengewalt nicht

mehr

mehr nach den kanonischen Rechten, sondern nach den natürlichen Gesetzen des Staatsrechts beurtheilen wollen, das evangelische Korpus im Ganzen konnte sich zur Noth helfen, aber evangelische Unterthanen katholischer Landesherrn würden ins Gedränge kommen, ob man gleich von der Abschaffung in einer einzigen evangelischen Kirche nicht auf die andere, am wenigsten aber auf die evangelischen Kirchen katholischer Landesherrn schliessen kann. Denn der westphälische Friede schränkt die Ausübung der evangelischen Kirchengewalt auf die Grenzen des Landes ein. Aus diesen und andern Betrachtungen ziehe ich die Folge, daß auch evangelischer Seits das päpstliche Korpus Juris sein Ansehen behalten wird, ich würde nie zu Abschaffung des kanonischen Rechts auch in einzeln evangelischen Landen meine Stimme geben. Setze ich mich aber ausser der Sphäre der deutschen Staats = und Kirchenverfassung, fahre ich auf den Wolken der Philosophie, und predige von daher die Wahrheit, o so muß das kanonische Recht ins hadriatische Meer relegiret, ja im Ocean, wo er am tiefsten ist, versenket werden, allein dis ist hier mein Fall nicht, ich bleibe vor der Hand auf Gottes Erdboden, ich untersuche Deutschland und seine Verfassung, und abstrahire daher meine Philosophie über diesen Vorwurf. Ich hoffe also, man wird den Gesichtspunkt, woraus ich will beurtheilet seyn, nicht verliehren.

Drit=

Dritter Abschnitt.

Von Verbannung des Longobardischen Lehnrechts aus den Grenzen des heiligen römischen Reichs.

§. 15.

Gründe vor Beybehaltung der Lehnsverbindung in Deutschland.

Das dritte Gesetzbuch, oder vielmehr eine dritte Sammlung von Gesetzen und Gewohnheiten, welche auf deutschen Grund und Boden sind verpflanzet worden, ist das longobardische Lehnrecht. Vielleicht könnte man diese Art von Gesetzen gar entbehren, wenn man eine nach heutigen Sitten und Verfassungen überflüßige Einrichtung abschaffete. Ich will diesen Vorschlag im Verhältniß gegen Deutschland prüfen.

Die Lehnsverbindung hat allerdings ihren eignen Ursprung und Ursachen, in einem nach philosophischen Grundsätzen erbaueten Staate ist sie nicht nothwendig, aber die Sitten, Denkungsart und Verfassung der Deutschen erfoderten ein Band, welches ihrer Idee nach heiliger war, als das Band der Unterthänigkeit; der Lehnsnexus war im mittlern Zeitalter das Band, welches die Staaten der Deutschen zusammen hielt, besonders war es bey den Zerrüttungen und Befehdungen innerhalb den Grenzen des deutschen Reichs unumgänglich nothwendig, und daher ist eben die so vielfache und von allen Seiten durch einander laufende Verbindung der Lehne erwachsen. Nachdem nunmehro die deutschen Staaten mehr in sich selbst bevestiget sind, besonders aber die beständigen Armeen das Band der Unterthänigkeit in Heiligkeit und Ehren zu erhal-

erhalten wissen; so ist zwar die Lehnsverbindung, auch ihrer ursprünglichen Absicht nach, überflüßig, und eben daher in verschiedenen Staaten, wo nicht völlig abgeschafft, doch beynahe ganz ohne Wirkung und Einfluß auf den Staat geworden. Allein in Deutschland nicht also, die Lehnsverbindung ist noch als eine nothwendige Stütze der deutschen Reichsverfassung anzusehen, sie kann also nicht als unnütze, nicht als überflüßig abgeschafft werden, wenn gleich die Lehnsdienste, als die erste ursprüngliche Absicht der Lehne, auch in Deutschland überhaupt wegfallen.

Deutschlands Staatsverfassung ist durch ein doppeltes Band bevestiget, das eine ist das Band der bürgerlichen Gesellschaft und der Unterthänigkeit, die aber nicht nach orientalischem Despotismus, sondern nach deutschen Grundsätzen muß beurtheilet werden, das andere ist die Lehnsverbindung. Die mehresten Stände Deutschlands sind Vasallen, das Reich hat das lehnsherrliche Eigenthum über die lehnbaren Lande, der Kaiser wird gewählt zum Richter über Lehn und Erbe, er ist Lehnsherr aller deutschen Vasallen, und dieses lehnsherrliche Eigenthum schliesset alle Reichsständische Mitregierung aus; denn es würde nach den Grundsätzen des Lehnrechts ein Widerspruch seyn, wenn ein Vasall an den lehnsherrlichen Rechten als Mitregent Antheil haben sollte. Einschränkungen aber einzelner Rechte und deren Ausübung lassen sich denken. Es liegt also in der Lehnsverbindung noch ein besonderer Vorzug der deutschen Krone, welcher als ein Kleinod auf ewig mit der Majestät verbunden ist.

Alles dieses ist die eigne wesentlich nothwendige Grundverfassung des deutschen Reichs, die Abschaffung ist folglich hypothetisch unmöglich. Nehme man aber an, daß ein solcher Plan zum Vortrag und zur Deliberation

auf

auf den Reichstag gebracht würde, so wäre es wol möglich, daß die Reichsstände der Lehnsverbindung sich zu entschütten bereit wären, allein kaiserliche Majestät wird nie darein willigen. Gerade diejenigen Rechte, welche der Krone Deutschlands noch Glanz und Ansehen geben, beruhen auf der Lehnsverbindung, vielerley Vortheile in der eignen kaiserlichen Reichsregierung erwachsen daher, und das Reich selbst hat bey der Lehnsverbindung eben ein so grosses Intresse, als bey der Staatsverfassung selbst. Deutschland ist zu einer Umbildung zu alt, alles ist verwachsen, und jeder wird lieber in der alten Verfassung und Verbindung bleiben, als mit Gefahr seines Eigenthums, seiner Ruhe und Glückseligkeit, ja seines Lebens eine Abänderung wünschen, es sitzet sich unter einem krumm gewachsenen Baume so gut im Schatten, als unter einer regelmäßig gezogenen Linde, wenn gleich jener ein Kriepel von einem Baume ist. Es wird aber auch gewiß dieses keinem billig denkenden Mann einfallen; denn dieses hiesse Deutschlands Grundverfassung abändern.

Jede, auch die kleinste Veränderung in der Grundverfassung Deutschlands ist bedenklich, die Erschütterung ist zu groß, welche sie verursachet, ohne Unruhen und Gefahr ist es hypothetisch unmöglich, der Glanz der regierenden Häuser, die Würde des Adels, die Sicherheit der Religionen, und mit einem Worte die Glückseligkeit der ganzen Nation ist untrennbar mit der Reichsverfassung verbunden, diese aber beruhet mit auf der Lehnsverbindung, folglich kann und darf diese nicht abgeschaffet werden. Man sehe weiter ins Innre des deutschen Reiches, man untersuche die vielfachen Verbindungen der Reichsbürger, man überdenke die Gerechtsamen, welche darauf beruhen, man betrachte die innern Verhältnisse der Länder, welche

aus

aus der Lehnsverbindung fliessen, und urtheile ob der Feudalnexus in Deutschland ein veraltetes Band sey, welches man wegwerfen könnte. Denn ein Surrogat lässet sich heut zu Tage nicht ausfindig machen. In der Landeshoheit selbst bleibt dieses noch eine nothwendige Stütze vieler Gerechtsamen. Die Lehne ausser dem Lande und ihre Vasallen würden allerdings gewinnen, wenn die Lehnsverbindung allgemein aufgehoben würde, aber desto mehr werden die Lehnsherrn darüber halten, welche die Lehnsgerichtsbarkeit, den Heimfall des Lehns und viele andere Gerechtsamen gewiß nicht als veraltete Sachen wegwerfen oder deswegen aufopfern werden, weil die erste ursprüngliche Absicht heut zu Tage erloschen ist, jedoch können einzelne Landesherrn über diesen Punkt mit den Vasallen und Unterthanen ihres Landes sich vergleichen.

§. 16.

Schwierigkeiten bey Abschaffung des Longobardischen Lehnrechts.

Da also die Lehnsverbindung mit der deutschen Staatsverfassung fortdauern wird, so ist ein Gesetzbuch nothwendig, welches die Rechte des Herrn und der Vasallen in Ansehung des Lehns und der daher fliessenden Verbindlichkeiten bestimmt, auch die Verhältnisse der Lehne gegen den Staat sowohl als andere Güter vestsetzet. Deutschland bedienet sich auch hier eines zweyfachen Rechtes, das eine ist das ursprünglich deutsche Lehnrecht, welches vielerley Modificationen, theils nach den Hauptstämmen der Deutschen, theils nach den verschiedenen Lehnhöfen bekömmt, das andere ist das longobardische Lehnrecht. Der Urstoff und die Grundlage dieses Rechtes ist ganz deutsch, es harmoniren auch eine Menge deutsche und longobar-

gobardische Verordnungen, allein aus vielerley Ursachen ist es ausgeartet, und ein Unterscheid zwischen den longobardischen und deutschen Lehnrechten erwachsen. Die Regierung Italiens und des longobardischen Reichs, welches seine eigne Verfassung hatte, die Gesetze der deutschen Kaiser, welche die italienischen Vasallen öfters einschränkten, wo sie es in Deutschland nicht wagen konnten; der Einfluß des römischen Rechts, welches den longobardischen Gewohnheiten eine eigne Richtung gegeben; diese und andere Ursachen machen, daß man das longobardische Lehnrecht als ein bloß aufgenommenes betrachten kann. Die Anwendung dieser Gewohnheiten auf deutsche Reichslehne und Vasallen muß daher mit vieler Behutsamkeit geschehen, überhaupt aber ist es doch anwendbar, daher wird die Philosophie auch dieses Gesetzbuch müssen unverbrannt lassen.

Ich will nicht alle Schwierigkeiten auftreiben, welche die Verbannung des longobardischen Lehnrechts in Deutschland verhindern, sondern nur einige wenige berühren, welche von Seiten kaiserlicher Majestät erwachsen. Das longobardische Lehnrecht giebt den Lehnsherrn beynahe unumschränkte Rechte, der Kaiser als oberster Lehnsherr Deutschlands und Italiens wird als heilig und unverletzlich auch in dieser Rücksicht angesehen, allen Vasallen wird die Pflicht, nie wider den Kaiser zu dienen, auferlegt, ihn eben so heilig zu verehren, als ihren eignen Lehnsherrn. Dieses hat zwar nicht nach der Ausdehnung des mittlern Zeitalters heut zu Tage Anwendung, allein es gilt überhaupt doch noch, und zu seiner Zeit kann man allerdings einen vortheilhaften Gebrauch davon machen. Die übrigen Hoheitsrechte, welche zum Besten kaiserlicher Majestät darinnen bestimmt sind, will ich nicht auszeichnen.

Der kaiserliche Reichshofrath ist auf diese Gewohnheiten als auf ein ordentliches Gesetzbuch der Lehnrechte in Deutchland gewiesen, er siehet es als die vorzüglichste Norm in Lehnsstreitigkeiten an, und dieses giebt eine neue Ursache zur Beybehaltung des longobardischen Lehnrechts, ohne kaiserliche Einwilligung aber kann in der allgemeinen Gesetzgebung Deutschlands nichts gethan oder abgeschafft werden.

Beynahe aus eben diesen Gründen werden viele Landesherrn, welche ihre lehnsherrlichen Rechte mit Gewalt der Waffen nicht unterstützen können, ihre Stimmen zu Abschaffung eines Gesetzbuches, welches ihnen vortheilhaft ist, nicht geben, und diese können leicht den mehrern Theil auf dem Reichstage ausmachen, so daß nicht einmal ein Reichsgutachten zu erwarten stehet. Dieses sind einige Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, welche die Verbannung der fremden Gesetzbücher aus Deutschland erzeuget; sollte es zu Deliberationen auf dem Reichstage kommen, so würden gewiß mehr erwachsen, und eine schon ist zureichend, auch den besten Plan zu vereiteln. Allein ein Surrogat müßte auf alle Fälle daseyn, das heißt, ein neues Gesetzbuch nach der oben entworfenen Idee, aber auch dieses hat so viele Schwierigkeiten, daß auch hier kein glücklicher Erfolg zu hoffen stehet. Ich will nur einige Beobachtungen darüber anstellen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Einführung eines allgemeinen deutschen National-Gesetzbuches und Verbesserung der Gesetze in einzeln Landen.

Iam nova progenies coelo demittitur alto.

Drittes Kapitel.

Von der Einführung eines neuen National-Gesetzbuches in Deutschland, zur Bestimmung des Mein und Dein in bürgerlichen Fällen und denen dabey vorkommenden Bedenklichkeiten.

§. 17.

Einleitung.

Allgemeine Betrachtung.

Herrlicher, grosser Gedanke! Gedanke eines deutschen Patrioten würdig: Deutschland nach einem einzigen Originalgesetzbuche beurtheilet, die größte und erhabenste der Nationen, die deutsche, nach Einem Rechte unter dem Schutze seiner hohen Regenten leben zu sehen; dich denke ich ganz in dem Glanze und Umfange, in welchem du kannst gedacht werden! ich nehme die Möglichkeit an, daß das Vaterland der Deutschen durch einen einzigen Streich der Gesetzgebung von dem Joche befreyet würde, welches Unwissenheit und Aberglaube ihm übern Hals geworfen, daß die Gesetzbücher, welche Deutschland beherrschen,

schen, durch einen einzigen Streich der Gesetzgebung niedergeworfen, die Ewigkeit des Tribonians und Gratians, der Bartolisten und Civilisten in die Gräber der Folianten versenket, und eine neue Zeit, ein goldnes Alter der Gesetzgebung angefangen würde!

Allein soll nur eine Möglichkeit des National-Gesetzbuches gedacht werden, so muß die Staatsverfassung, so wie das Kirchenregiment vom Volkskodex gesondert, ganz wie es ist, bleiben, auch die Proceßordnung muß weggedacht und einer jeden Obrigkeit überlassen werden, und so will ich von der Empfängniß an bis zur vollkommenen Erziehung dieses National-Gesetzbuch untersuchen, und sehen, ob Deutschland noch in sich selbst die Kräfte hat, so etwas zu gebähren.

Iuno Lucina fer opem!

§. 18.

Schwierigkeiten bey Einführung eines allgemeinen deutschen National-Gesetzbuches im heiligen römischen Reiche;

1) von Seiten des Entwurfs und der Abfassung.

Ein allgemeines Gesetzbuch muß vor allen Dingen vom Kaiser und Reich entworfen werden. Ehedem hatte die Nation selbst Antheil an den Gesetzen, welche sie und ihr Eigenthum insbesondere angiengen, man legte dem Volke die Gesetze zur Beurtheilung vor, und alsdenn erst schrieb man sie zum Volkskodex. Allein heut zu Tage, so wie

wie im mittlern Zeitalter, sind die Reichsstände die Repräsentanten der Nation in der ganzen Nomothesie, der vereinigte Wille des Kaisers und Reichs ist der Schöpfer allgemeiner deutscher Gesetze. Das erste, worauf bey einem allgemeinen deutschen Gesetzbuche alles ankömmt, ist der Entwurf der Gesetze. Die Materialien und die Quellen, woher alles müßte genommen und geschöpfet werden, wie alles am besten einzurichten und auszuführen sey, liegen jetzo ausser meiner Sphäre, ich verfolge bloß den Gang des Gesetzbuches, ohne zu untersuchen, ob man alle vorhandene Gesetze in einen Tiegel zusammenwerfen, um das Beste heraus zu brennen, oder sogleich aus der Natur, dem Urquell aller Gesetze, schöpfen könnte.

Da die Gelehrten schon im Voraus Gesetzbücher ausgearbeitet, so könnte man zwar einen solchen Entwurf zum Grunde legen, allein ich bin völlig überzeugt, daß dieses nicht geschiehet, eben so wenig, als daß Kaiser und Reich einen Gelehrten wehlen, und ihm nach gewissen Vorschriften einen Entwurf zu verfertigen auftragen sollten. Denn wer soll dieser Moses, Solon oder Lycurg seyn? Deutschland hat solche Männer, es kann stolz darauf seyn, nur aber hat das deutsche Reich keine Jüdische, Atheniensische oder Spartanische Verfassung; denn, soll er katholisch oder evangelisch seyn? aus welchem Lande, aus welcher Stadt, von welcher hohen Schule soll er genommen werden? nach der Reichsverfassung bleibt nichts übrig, als daß der Entwurf vom Reiche selbst gemachet werde, und hier lässet sich kein anderer Weg denken, als daß eine Kommißion oder ausserordentliche Reichsdeputation zum Entwurfe eines Gesetzbuches niedergesetzet würde.

Nach dem deutschen Staatsrechte und dessen Analogie, muß die Religionsgleichheit beobachtet und alles nach dem Fuß der übrigen ausserordentlichen Deputationen beurtheilet und eingerichtet werden. Der Volkswille ist in drey gleiche unabhängige moralische Stimmen abgetheilet, jedes Reichskollegium hat das Recht, Antheil an allen Reichsgeschäften zu fodern, folglich müssen ausser den kaiserlichen Kommissarien, welche Seine Majestät vorstellen, wenigstens sechs Stände, als Delegirte des Reichs, und an deren Stelle sechs Gelehrte, als Afterverordnete der Reichsstände, die Gesezkommißion ausmachen. Allein dabey würde es nicht bleiben, man würde vermuthlich, wie bey der Kammergerichts-Visitation, vier und zwanzig Stände oder wenigstens zwölfe mit Beobachtung der Religionsgleichheit delegiren, und diese müßten unter Direction der kaiserlichen Kommissarien arbeiten. Da aber die übrigen Stände ganz billig auch Antheil an dem Nationalkodex verlangen könnten, so müßten, wie bey der Kammergerichts-Visitation, Klassen abwechseln, und also fünf Klassen, jede zu 24. gerechnet, machen im Umlauf 120. Gelehrte, welche nach und nach an dem Nationalkodex arbeiten, und gesezt, daß einige Gelehrte alle Klassen hindurch blieben, so rückten doch gewiß eine Menge andere nach und nach ein. Ich will nicht untersuchen, was vor ein Korpus Juris auf diesem Wege könnte erzeugt werden, auch die Schwierigkeiten, welche sich hierbey finden würden, ja nach der Natur der Sache finden müßten, übergehe ich; ich nehme an, es würde eine Gesezkommißion niedergesezt, ich nehme an, man wäre einig über die Abwechselung der Klassen, ich nehme an, es wäre Ernst im Geschäfte, Einigkeit unter den Mitgliedern

der

der Deputation, ja ich will einen fertigen Entwurf zu einem Gesetzbuche annehmen, nun muß die Sache doch nothwendig auf den Reichstag gebracht und darüber gestimmet werden. Das ganze Gesetzbuch wird gewiß nicht auf einmal anerkannt, es wird Punct vor Punct untersuchet, und nunmehro entstehet eine Menge von Protocollen, eine Reihe von Reichsgutachten, welche alle zusammen, wenn sie auch keinen Theil des Gesetzbuches ausmachen, doch zur Erklärung gehören. Allein bey einem solchen Geschäfte, welches so vielerley Bedenklichkeiten hat, entstehet ganz gewiß Uneinigkeit, und die ganze Nomothesie zerfällt in einen fruchtlosen Versuch auf ewig. Sollte jemand ungläubig seyn, und den Saamen der Uneinigkeit, welchen jedes Reichsgeschäfte auch nur zufälliger Weise bey sich führet, nicht kennen, der kann zu seiner Erbauung das, was bey der letzten Kammergerichtsvisitation vorgegangen, lesen, und hier war doch so vielfacher Stoff der Entzweyung noch lange nicht, ein zufälliger Umstand vereitelte ein so gutes und mit vieler Mühe angelegtes Geschäfte.

Man nehme nochmals an, der Entwurf zu einem Gesetzbuche wäre glücklich durchgegangen, die beyden Religionstheile hätten zum Wunder der Christenheit und zum Anzeichen, daß bald wiederum eine Heerde und ein Hirte werden müßte, sich vereiniget, einen Nationalkodex entworfen; sollten bey der Revision und Bestätigung von Seiten Kaiserlicher Majestät nicht bedenkliche Puncte ausfallen? sollten nicht tausend Erinnerungen und Einschränkungen gemacht und von neuem zur Ueberlegung gegeben werden? sollte nicht endlich der Reichstag bey so vielen Arbeiten ermüden? Allein ich will eine hypothetische Unmög-

 lichkeit

lichkeit annehmen, ich will annehmen, daß ein National-Gesetzbuch wäre entworfen, genehmigt und bestätigt worden, und es bloß noch auf die Reichsgesetzmäßige Vollziehung ankäme, diese aber will ich kurz untersuchen, und einige Bemerkungen anschliessen.

§. 19.

Schwierigkeiten bey Einführung eines allgemeinen deutschen National-Gesetzbuches im heiligen römischen Reiche

2) von Seiten der Vollziehung.

Eine hypothetische Unmöglichkeit angenommen, angenommen daß ein Nationalkodex bis zur Verkündigung fertig geworden, was soll nun mit den deutschen Privatgesetzen, besonders aber mit den Reichsabschieden und andern ursprünglich allgemeinen Reichsgesetzen werden? Die Philosophie konnte sagen, alle auf einmal verbrannt, aber Deutschland und dessen Verfassung sagt Nein. Diese Gesetze sind mit der Reichsverfassung und dem Staatsrechte so genau verbunden, daß sie unmöglich können getrennt werden, folglich bleiben sie, und das neue Gesetzbuch tritt bloß an die Stelle des römischen.

Der Kaiser verkündiget den Volkskodex ins Reich, das heißt den Kreis- und Reichs-Ständen und Reichsgerichten, und hier machet die Sache weiter keine Schwierigkeit, nunmehro aber soll alles Kraft landesherrlicher Gewalt in den einzeln Staaten des deutschen Reichs vollzogen werden. Die Klausel, daß das Gesetzbuch unbeschadet der Landesgesetze und Autonomie deutscher Staaten

müsse

müsse abgefasset seyn, lässet sich bey jetziger Reichsverfassung beynahe nicht anders denken. Es wird also auch in einzeln Landen bloß die Stelle des römischen Rechts vertreten. Allein wie viel würde von dem deutschen Original-Gesetzbuche in Gang und Ausübung kommen? Vielleicht gäbe es Landesherrn, die es gar nicht annehmen, andere Landesherrn würden vielerley Einschränkungen in ihren Landen machen, und viele könnten wohl gar unüberwindliche Schwierigkeiten bey ihrer Landesverfassung finden, es würde also die Absicht eines allgemeinen National-Gesetzbuchs verfehlet werden.

Karl V. welcher Macht und Ansehen genug hatte, etwas durchzusetzen, und der auch wohl aus Machtvollkommenheit handelte, ohne so genau auf die Reichsverfassung zu sehen, dieser Herr konnte kaum mit vieler Mühe und Noth das Repräsentationsrecht in einem einzigen Falle allgemein in Deutschland durchsetzen, und es waren zwey Reichsschlüsse nothwendig. Der Kurfürst von Sachsen, welcher als Schutzherr Sächsischer Rechte, und in Ansehung seiner Autonomie besonders privilegirter Reichsstand, dieses als einen Eingriff in seine Vorrechte ansahe, besonders da Karl V. alle entgegenstehende Rechte und Verordnungen aus Machtvollkommenheit cassirte, protestirte gegen dieses Reichsgesetz, und Karl V. erkannte die Protestation als gültig und gesetzmäßig. Gesetzt aber, daß alle Landesherrn dieses Korpus Juris ohne Bedenklichkeiten annähmen, so müssen doch die eignen Landesgesetze bleiben, folglich fällt doch die Einheit der Gesetze im deutschen Reiche weg, und wer sich durch die Statuten, durch die alten und neuen Landesgesetze, durch die all-

gemeinen Reichsgesetze bis auf den Nationalkodex durchgearbeitet, der muß ein Gelehrter, ein Juriste von Profeßion seyn, Laien kann also das Nationalgesetzbuch wenig, Bürgern und Bauern aber gar nichts helfen, Deutschland wird also mit der Ehre, ein eignes Gesetzbuch zu haben, müssen zufrieden seyn, die Nation selbst aber bleibt in dem Chaos und der Verwirrung verschiedener Rechte, Gesetze und Gewohnheiten versenket.

§. 20.

Schwierigkeiten bey Einführung eines allgemeinen deutschen National-Gesetzbuches im heiligen römischen Reiche

3) von Seiten der Erklärung.

Ein neues Gesetzbuch ziehet vielerley Folgen und gewissermaassen Unordnung und Ungewißheit in den Rechten nach sich. Denn die Anwendung und der Gebrauch muß, nächst dem Gesetzgeber, das zweyte Gepräge, das Gepräge der Anwendung aufdrücken. Ich will hier nur einen einzigen Punct, nehmlich die Erklärung berühren. Ein neues Gesetzbuch, welches eine Menge Verordnungen enthält, kann nie von allen Seiten so bestimmt und gewiß seyn, daß nicht bey einem oder dem andern Puncte Zweifel über den wahren Sinn und die richtige Anwendung entstehen sollten. Erlaubt man den Rechtsgelehrten die Erklärung, o! grosser Gott! wie wird das Volk der Juristen über den Nationalkodex herfallen, jeder wird seine alte Wissenschaft zu benutzen suchen, alles wird sich um das Korpus Juris, wie die Bienen um den Weiser, hängen, und nun wer-

werden sie erklären, erleutern; verdrehen, verdunkeln; kommentiren und disputiren; Marginalien und Glossen, Instituten und Pandecten schreiben, bis das kleine Gesetzbuch, welches ich mir doch ursprünglich nicht auf 2 oder 12 Tafeln denke, wie ein Schneeball in der Kürze sich rollen, ansetzen, und als ein fürchterlicher Klumpen Deutschland neue Verwirrung drohen wird. Will man, wie Justinian und andere Gesetzgeber, die juristische Erklärung verbieten, so kann man dieses doch nicht von der Anwendung verstehen, in den eigentlichen Zweifeln aber bliebe die authentische Erklärung übrig. Diese gehöret auf den Reichstag, folglich hat sie nicht die Form eines kurzen Decisiv-Rescripts, sondern es wird erstlich über den Punct deliberiret, und Instruktion von den Höfen eingeholet, sodann wird in dreyen Reichsräthen votirt und ein Kollegialschluß gemacht, hierauf vereinigen sich die beyden höhern Reichsräthe, und machen ein neues Konclusum, nunmehro kömmt die Sache an die Reichsstädte, und so wird endlich ein Reichsgutachten fertig. Dieses muß an den Kaiser überschickt, bestätiget, an den Reichstag zurückgebracht, und ins Reich verkündiget werden. Der Reichstag würde unter den authentischen Erklärungen ermüden, es würden ganze Reihen von Reichsschlüssen erwachsen, und in einem mäßigen Zeitraum würde es eben so schwer seyn, durch das National-Gesetzbuch durchzukommen, als wenn ich von den zwölf Gesetztafeln an studire und bis zum Justinian komme, von da bis zum Irnerius fortschreite, und nunmehro beym Bartolus und Baldus wiederum anfange, und mich durch Glossen, Kommentarien, Observationen, Gutachten, Bedenken durcharbeite, alsdann auf einem Gebürge

bürge Folianten und Quartanten stehend, als ein Held mich umsehe, aber rund um mich her nichts als Ungewißheit und Verwirrung, wie in einer erschütterten Atmosphäre unter mir erblicke, nichts als ein Chaos vor mir sehe, welches bloß die Gottheit entwickeln und ordnen kann.

§. 21.

Schwierigkeiten bey Einführung eines allgemeinen deutschen National-Gesetzbuches im heiligen römischen Reiche

4) von Seiten der Anwendung.

Der Nationalkodex muß im Durchschnitte vier Hauptstücke nach der oben bestimmten Idee in sich enthalten, ich will aber hier nur zwey annehmen, nehmlich die Bestimmung des Mein und Dein nach dem Genie der Deutschen, und die Vestsetzung der Verbrechen und Strafen. Deutschland hat zweyerley Unterthanen, mittelbare und unmittelbare, Ein Korpus Juris soll es seyn, und kann man wohl beyde, auch in bürgerlichen Fällen unter Eine Regel zwingen? Die Gesetze über Mein und Dein könnten als möglich gedacht und allgemein abgefaßt werden, nur aber müßten die deutschen Häuser, so wie die unmittelbare Reichsritterschaft, ihre Autonomie behalten, und das Eigenthum unmittelbarer Häuser nach seinen eignen Grundsätzen, wie zeither, beurtheilet werden, zuletzt aber müßte der Nationalkodex auch hier seine Anwendung haben.

Die Anwendung des National-Gesetzbuches in peinlichen Fällen wird unüberwindliche Schwierigkeiten finden.

finden. Hier können unmittelbare Reichsbürger nicht nach den Gesetzen mittelbarer Unterthanen beurtheilet werden, und ich bin überzeugt, daß der Nationalkodex beym Puncte des peinlichen Rechts scheitern muß. Dis ist in der Anwendung bey unmittelbaren Gliedern des Reichs so delikat, daß ich mich etwas gewisses zu bestimmen nicht getraue. Einzelne Fälle und deren Schwierigkeiten, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, will ich nicht berühren, sondern das Resultat der ganzen Abhandlung ist; daß Deutschland eines allgemeinen philosophischen National-Gesetzbuches nach seiner heutigen Verfassung und lage unfähig; daß es eine Chimäre, ein süsser patriotischer Traum sey, Deutschland nach einerley Gesetzen regieret und gerichtet zu sehen; daß es unmöglich sey, die fremden Gesetzbücher, welche in die Reichsverfassung selbst eingewachsen, herauszureissen, so lange nicht Deutschland innere Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern, eine harmonische Absicht, das Wohl des gemeinen Vaterlandes zu befördern, belebet; so lange nicht die kaiserliche Machtvollkommenheit und die Reichsständische Mitregierung auf einen Punct vereinigt wirken; so lange nicht die Religionspartheyen in die vorige Einheit zurückgehen, oder sich zum Besten des deutschen Vaterlandes, als Bürger und Glieder eines Staats, ohne alle andere Rücksicht, vereinigen. Dis sind die Hindernisse, welche müssen gehoben werden. Allein nun einen Blick in die Kabinetter, einen Blick auf die Verhältnisse der beyden Religionskörper, einen Blick auf die Grundsätze, nach welchen allenthalben gehandelt und regieret wird, und mit einem Worte, einen Blick auf die innere lage Deutschlands; ich wenigstens gehe sodann in mein Kämmerlein, schliesse die Thüre hinter

mir

mir zu, studire meinen Justinian und Tribonian, arbeite mich vom Gratian bis zum Lancelottus durch, lese, was Gerhard und Obert und ein über beyde erhabener Kompilator zusammengetragen; ich untersuche die Gesetze und Sitten meiner Väter, der Deutschen, bedaure das Schicksal der Rechtsgelehrten, bedaure die Jugend, wenn ich ihr den Pfad zeige, den sie als Juristen gehen müssen, und schliesse, daß alles dieses Gebrechen der Menschheit sind, die doch im Ganzen zur besten Welt gehören. Deutschland ist also zu einer ewigen Verwirrung in den Gesetzen verdammt, Deutschland muß mit seinen lateinischen und deutschlateinischen Gesetzen, so lange es der Vorsicht gefällt, hinkrepeln, die Gesetzgeber können bloß hier und da eine Stütze anbringen, philosophische Raisonnements, Ideen von Harmonie der Gesetze, von Grundverbesserung der Legislatur, sind Gedanken, welche in Deutschland nie können realisiret werden.

Viertes Kapitel.

Von Verbesserung der Gesetze in den einzeln Staaten und Landeshoheiten des heiligen römischen Reichs.

§. 22.

Betrachtungen über die Frage: ob es gut sey, die allgemeinen, sowohl fremden als deutschen Gesetze, in einzeln Staaten Deutschlands abzuschaffen.

Es ist unmöglich, die fremden Gesetzbücher aus dem heiligen römischen Reiche zu verbannen, und an deren Stelle ein allgemeines deutsches National-Gesetzbuch einzuführen; Deutschland aber muß, seiner Verbindung und Verfassung wegen, ein allgemeines Gesetzbuch haben, ich wage es also, meine Gedanken über die Verbesserung der Gesetze beyzubringen, aber bloß in Rücksicht auf die Lage Deutschlands, welche gewiß Jahrhunderte noch fortdauern wird, so wie sie schon Jahrhunderte durchlebt hat, und durch die heftigsten Stösse nur ist erschüttert und von neuem gegründet, aber nie umgeworfen worden.

Jedes Land, innerhalb den Grenzen des deutschen Reichs, hat seine eigne Gesetzgebung, sie schränkt sich aber ganz natürlich auf die Grenzen des Gebiets ein. Ich will nicht untersuchen, ob ein deutscher Reichsbürger und Landesherr die Gesetzbücher des Reiches, welche einen Theil der Staatsverfassung selbst ausmachen, auf welche die Reichsgerichte verpflichtet und die Unterthanen verwiesen werden, ganz abzuschaffen, und diesen Theil der Reichs-

verordnung in seinem Lande, aus landesherrlicher Macht, einzuwerfen berechtigt ist; so viel aber getraue ich mir zu behaupten, daß es nach der Lage Deutschlands nicht wohl geschehen kann. Deutschland ist in viele kleine Staaten zerstückelt, welche, ohne mit einander in Verbindung, in Handel und Wandel und Geschäften zu stehen, nicht glücklich seyn können; soll diese Verbindung der deutschen mittelbaren Unterthanen zum Gedeihen der Länder wachsen, so muß eine Harmonie der Gesetze da seyn, eine Regel, nach welcher alle diese Geschäfte beurtheilet werden. Dieses hilft den wechselsweisen Handel auf, befördert und erleichtert die Geschäfte, erhält den Credit und das Zutrauen der Unterthanen gegen einander. Alles dieses aber lässet sich ohne Beybehaltung der allgemeinen fremden und deutschen Rechte nicht bewirken. Denn, wollte man in einzeln Landen die allgemeinen Rechte abschaffen, so müßte nothwendig ein Surrogat da seyn, und ein allgemeines Gesetzbuch innerhalb den Grenzen der Landeshoheit eingeführet werden. Dieses angenommen, wie viel Gesetzbücher bekömmt Deutschland? In einem grossen zusammenhangenden Lande, in einem geschlossenen Territorium, lässet sich zwar die Sache als möglich denken, nur aber ohne nachtheilige Folgen mit den Nachbarn und auswärtigen Unterthanen; nehme ich aber diejenigen Kreise Deutschlands aus, wo zehn Meilen Landes unter mehrerer Herren getheilt sind, wo man in einem Tage durch 6 und mehrere Herren Länder reisen kann, was soll hier aus den Rechten Deutschlands werden? unter wie viel Gesetzbüchern soll das deutsche Reich seufzen, anstatt der wenigen, die es jetzo beherrschen, und die doch mit einander durch den Gebrauch etliche Jahrhunderte hindurch in Ver-

bindung und Harmonie gebracht worden? nach welchen Gesetzbüchern sollen die Unterthanen contrahiren und die Geschäfte schliessen? Unsere Vorfahren hatten die Plage vieler Gesetzbücher, aber einen schönen Grundsatz, um alle Verwirrung zu vermeiden, nehmlich daß jeder Unterthan allenthalben nach seinem Gesetze müßte gerichtet und beurtheilet werden. Hier wurden bloß die Richter in die Nothwendigkeit gesetzt, sich Kenntnisse der fremden Rechte anzuschaffen, ein jeder Unterthan lernte sein Gesetz, und lebte und starb darnach in aller Herrn Landen. Allein dieser Grundsatz hat sich geändert, wir beurtheilen die Geschäfte nach den Rechten des Ortes, wo sie geschlossen werden, soll denn also ein Unterthan alle Gesetzbücher wissen? Eben dadurch, daß wir die Gesetze simplificiren und die Kenntniß der Rechte erleichtern wollen, wird sie schwer, ja unmöglich gemacht. Denke ich mir in jedem einzeln Lande des deutschen Reichs ein eignes Gesetzbuch, o! so bebt der Gedanke vor der Unordnung und Verwirrung der Rechte und Gesetze zurück, der Ruin des deutschen Handels in sich selbst, muß eine nothwendige Folge seyn, jedes Land wird in sich selbst zurückgezogen, und die Glückseligkeit der Nation, so wie der Fürsten selbst, gehemmet. Bey dieser Lage muß der Wunsch eines jeden Patrioten dieser seyn, daß deutsche Fürsten und Regenten die allgemeinen Rechte des Reichs, so viel als möglich, beybehalten, und sie als das Centrum ansehen, worinnen alle Gesetze einzelner Staaten des ganzen Reichs, wie in dem Mittelpuncte des Zirkels die Strahlen, zusammenlaufen. Allein Verbesserungen kann jeder Landesherr in der Nomothesie seines Landes anbringen, und hierüber will ich kurz meine Gedanken erklären.

§. 23.
Von der Verbesserung der Gesetze in einzeln Staaten und Landeshoheiten des deutschen Reiches;
1) in Hinsicht auf die Proceßordnung des Landes.

Das erste Bedürfniß unserer Zeiten, nach der lage der Gesetze und der Rechtsgelahrheit in Deutschland zu urtheilen, ist eine gute wohl eingerichtete Proceßordnung. Die alten Völker waren ordentlich zufrieden, die Hauptfälle der peinlichen Rechte bestimmt und das Eigenthum einzelner Bürger durch wenige Gesetze gesichert zu haben, das übrige alles überließ man Richter und Schäffen. Es war aber doch bey Behandelung gerichtlicher Sachen eine Ordnung nöthig, diese bestimmten Richter und Beysitzer, die Untersuchung mehrerer Sachen schuf eine Routine, und so entstand nach und nach eine größtentheils willkührliche Proceßordnung, allein die Schikane fieng an, sich in die Gerichte einzuschleichen, und nun sahe sich der Gesetzgeber genöthigt, auch beym Verfahren gerichtlicher Streitigkeiten Regeln zu bestimmen, und so verbreitete sich die Gesetzgebung über die Proceßordnung. Allein diese Gesetze entwarf man nicht auf einmal, nicht nach einer fixirten Regel, eines setzete sich an das andere an, bis nach und nach ein oft unförmliches, unregelmäßiges Ganzes erwuchs. Dieses alles muß der Gesetzgeber als Materialien, als den rohen Block ansehen, woraus was regelmäßiges nach der Routine der Gerichte und ihrer Verfassung und nach der Natur der Sache unter Vorsitz der gesunden Vernunft kann gemachet werden.

Die

Die Proceßordnung muß von den Gesetzen des Landes getrennet werden. Denn einem guten Bürger, welcher vorsichtig ist und ehrlich handelt, kann es gleich viel seyn, wie streitende Parteyen in Gerichten verfahren, und was der Richter oder die Advokaten dabey zu beobachten haben. Denn dieses alles gehört zur Wissenschaft der Gesetzverständigen im Staate; Urtheiler, Richter und Advokaten müssen dieses als ein Bedürfniß ihres Handwerks ansehen. Die Proceßordnuug ist überdis beständigen Veränderungen unterworfen, Erleuterungen und Verbesserungen sind immer nothwendig, die Schikane gräbt sich wiederum ein Loch, folglich ist ein Gesetz nöthig, verschiedene Localumstände erheischen eine Abänderung, und es kann ohne ein Mandat nicht geschehen. Daher sehe ich es als eine weise Einrichtung der **neuen Gothaischen Proceßordnung** an, daß man die Rescripte, Mandate, Erleuterungen und Verbesserungen alle zehn Jahre in Tiegel werfen, ausbrennen, und das Gute kurz in die Proceßordnung bringen will.

Jeder deutscher Staat hat die Gesetzgebung innerhalb der Grenzen seines Landes und in Hinsicht auf die Processe und ihren Gang vom Reiche unabhängig. Jedes Land kann seine eigne der Gerichtsverfassung angepaßte Proceßordnung haben, und diese hindert die Geschäfte, den Handel und Wandel der Unterthanen nicht. Eine neue ganz philosophische Proceßordnung wollte ich nicht anrathen, man kann den alten Vorrath, sollte es auch Plunder des kanonischen Rechts oder Auswuchs des mittlern Zeitalters seyn, nicht ganz wegwerfen, es ist alles zu sehr in die Gerichtsverfassung der Staaten selbst

 ver-

verwachsen, und hier läßt sich nicht allenthalben eine vollkommene neue Einrichtung machen, überdis ist vieles auf Erfahrungssätze gegründet, welche in Proceßsachen mehr als philosophische bloß abstracte Raisonnements gelten müssen. Bey der Proceßordnung muß der Gesetzgeber dahin Rücksicht nehmen, ob man an Kaiser und Reich noch appelliren kann oder nicht. In diesem Falle läßt sich der Gang der Processe abmessen, und eine vollkommene Gerichtsordnung machen, in jenem aber nicht, es müssen hier Mängel und Gebrechen übrig bleiben, dis kann man nicht ändern, der Gesetzgeber ist nach der Reichsverfassung gebunden, man muß die Philosophie gefangen nehmen unter den Gehorsam der deutschen Staatsverfassung.

Die Proceßordnung muß das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Fällen durch alle Instanzen bestimmen, sie muß auf alle Gerichte des Landes anwendbar seyn, Richter, Sachwalter und Urtheiler müssen ihre Pflicht darinnen finden, sie müssen ausdrücklich darauf vereidet werden, die Gerichte dürfen nicht unter der Maske der Observanzen, Unordnungen hegen, oder Auswuchs beybehalten, jeder Richter muß sich nothwendig und strenge an die Gerichtsordnung binden, sollte auch seine Einrichtung leiden. Die Glückseligkeit des Staats muß allem andern vorgezogen werden, und das leichteste ist doch wohl, wenn man seine Bequemlichkeit in gewissen Fällen seinem Vaterlande aufopfert. Die Gerechtigkeit und ihre Verwaltung belohnt ja überdis in deutschen Staaten reichlich genug.

Eine gute Proceßordnung muß auf einen einzigen Punct wirken, und dieser ist die Abkürzung der Processe, unbe-

unbeschadet der rechtlichen Ausführungen der Parteyen. Die Römer und einige Staaten Deutschlands haben dieses dadurch zu bewirken gesucht, daß sie einen gewissen Zeitraum zu Führung der Processe bestimmten. Ich halte dieses nicht vor das schicklichste Mittel, denn alle Processe können doch nicht nach einer Regel der Zeit beurtheilet und geendigt werden. Oefters schlagen so viele Nebenumstände zusammen, daß sie eine beträchtliche Zeit verschlingen, und dieses kann leicht nachtheilige Folgen in der Hauptsache haben. Vielleicht beruhet jene Regel auf Erfahrungssätzen, die mir noch nicht genug bekannt worden, und alsdenn ist es ein Weg aus dem Labyrinthe, es ist die Wahl Eines Uebels aus zweyen. Der Gang des Processes muß nach den bestimmten Regeln so abgemessen seyn, daß die Zeit kann berechnet werden, intricate Fälle machen alsdenn eine Ausnahme, und diese können dem Staate keine nachtheilige Folgen bringen. Dis ist aber bloß möglich, wo die Acten nicht an die Dikasterien verschickt werden. Denn in diesem Falle läßt sich durchaus keine Zeit berechnen.

Verschiedene Lande haben gute Vorschriften in Ansehung der Proceßordnung, die Sächsischen Lande, so wie die Brandenburgischen, haben hier einen Vorzug, welchen wenige Staaten geniessen, so viel aber ist gewiß, daß alles auf alten Grund und Boden gebauet worden. Die **Gothaische Proceßordnung** vom Jahr 1776. ist die vollständigste und regelmäßigste, die ich gelesen, die Grundsätze schliessen sich allenthalben an die Kursächsischen Einrichtungen und Ordnungen an, nur ist alles das in einem Buche beysammen, was in Kur-

sachsen seit 1724 in vielen Gesetzen zerstreuet zu finden. Ein Wunsch, und gewissermaassen eine Nothwendigkeit ist es, daß Nachbarn, und besonders Landesherrn Eines Hauses und Geschlechtes, welche überhaupt einerley Gesetze und Verfassungen haben, und wo überdis die Wiedervereinigung der Lande zu hoffen ist, auch in der Proceßordnung so wenig, als möglich, von einander abgehen. Es hat bey der vielfachen Verbindung der Unterthanen einen starken Einfluß auf die Glückseligkeit der Länder, und erleichtert dem Bürger gewiß in vielen Scenen des Lebens sein Trübsal. Bey der Wiedervereinigung der Länder zeigt sich ein eigner grosser Vortheil, weil nach der Staatsverfassung Deutschlands die von neuem incorporirten Länder nach eignen Gesetzen pflegen regiert zu werden.

Die grosse Veränderung in der Justitzverwaltung der Königlich Preußischen Staaten, welche eine einzige Rechtssache, die zu den Ohren des grossen Monarchen kam, nach sich gezogen, kann grosse Wirkung und Folgen auf andere Länder haben. Den **Vorläufigen Unterricht für sämtliche Justiz-Bedienten über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Proceßordnung** vom 14. August 1780 habe ich mit vielem Vergnügen gelesen. Es heißt unter andern im **XV. Artickel:** „Nach dieser Ordnung sollen alle „Processe innerhalb Jahres-Frist, von der geschehenen „Einlassung auf die Klage angerechnet, beendiget wer„den; ganz ausserordentliche Fälle allein ausgenommen, „wo die allzu weite Entlegenheit der streitenden Parteyen, „oder der in allzu entfernte Zeiten zurückgehende Ursprung „der Sache die Einziehung der Nachrichten und Her-

„bey-

„beyschaffung der Beweis-Mittel ungewöhnlich erschwe„ren. Doch sollen alle über ein Jahr alt gewordene „Processe von Zeit zu Zeit revidirt, und genau nachge„sehen werden: ob etwa die Schuld des Verzugs den „Richtern und Aßistenten beyzumessen; welche sodann „nachdrücklich und ohne die geringste Schonung dafür „bestraft werden sollen.„ Diese Regel enthält eben das, was ich vorher gesagt habe, zu dem Endzweck einer guten Proceßordnung aber hat man ein neues Mittel gewehlet, nehmlich die durch Gesetze und Regeln bestimmte Willkühr des Richters. Denn nach dem ganzen Plan zu urtheilen, ist der Richter das Centrum aller Processe, jeder Proceß drehet sich um ihn, als um seine eigne Axe, den Gang bestimmt zwar die Proceßordnung, aber er hat in vielen Stücken freye Hände, er hat Macht und Gewalt, alles zu thun, was ihm nothwendig scheinet, die Thathandlung, worauf es bey der Hauptsache ankömmt, in gehöriges Licht zu setzen, Nebensachen aber sind ihm ganz überlassen. Es heißt S. 7. der vornehmste Endzweck der Proceßordnung sey darauf gerichtet:

1) „Den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit „selbst aufzusuchen, dagegen aber auch

2) „Die Parteyen gegen alle willkührliche Behand„lungen zu sichern.

Dieses letzte soll vorzüglich durch die Aßistenz-Räthe bewirket werden. Denn diese sollen Gehülfen des Richters, Theilhaber des Processes, Anwälde der Parteyen, Advokaten zur Güte und Recht, zugleich Wächter über

den Richter und sich selbst seyn, diese sollen als die Barriere gegen Tyranney, als der Schlagbaum gegen Despotismus betrachtet werden, vom Richter aber heißt es im XVI. Artickel Num. 14. „Bey diesem ganzen „Verfahren ist der Richter an keine durchaus bestimmte „Fristen, an keine gewisse Zahl von Sätzen, und überhaupt schlechterdings an keine blosse Formalitäten gebunden. Er bestimmt die Fristen und Termine mit „pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden besondern Falles, und die vorkommenden Umstände „desselben. Das Grundgesetz, wornach er sich dabey „achten, und welches er niemalen aus den Augen verlieren muß, ist bloß dieses: daß er mit unabläßigem Eifer und Betriebsamkeit die Wahrheit auf dem kürzesten „und zugleich sichersten Wege zu finden suche; daß er „den Parteyen zwar die nöthige Zeit lasse, ihre Gerechtsame auszuführen und zu vertheidigen; daß er aber auch „unnützen oder gar muthwilligen Verschleppungen durchaus nicht, und unter keinerley Vorwand, im mindesten „nachsehe.„ Ich zweifle nicht, daß alles dieses unter den Augen des grossen Monarchen zum Heil seiner Staaten und Nationen wird vollzogen werden. Die Gesetze anderer Völker arbeiten zwar auf den entgegengesetzten Punct, um so viel als möglich der Willkühr des Richters die Schicksale der Unterthanen nicht in die Hände zu legen, weil er leicht der Despote seines Gebiets in einem Lande, wo kein weiser Vater und Herr regieret, werden kann. Die pragmatische Geschichte der Gesetze und Justizverwaltung gründet diese Wahrheit auf eine Reihe von Erfahrungen, alle Staaten haben sich von der einfachen Justizverwaltung, welche bloß von der Obrigkeit abhieng,

zu

zu einem förmlichen Proceß entwickelt, und das, was anfangs dem Richter überlassen wurde, durch Gesetze bestimmt, allein die Gesetze und Einschränkungen sind allerdings sehr oft schwache Banden der Bosheit, und es ist eine ewige Staatsmaxime, die **Cicero** in der Gesetzgebung schon als eine Hauptregel ansiehet: Serendi sunt mores, non omnia legibus sancienda.

§. 24.

Von der Verbesserung der Gesetze in einzeln Staaten und Landeshoheiten des deutschen Reichs;

2) in Hinsicht auf den Volkskodex einzelner Lande.

Der Grundsatz unserer Vorfahren, jeder überwundener Nation ihre Gesetze und Verfassungen zu lassen, zog eine ausserordentliche Verschiedenheit der Gesetze in einem Staate nach sich. Man nehme den Staat **Karls des Grossen**, wie viele einzelne Gesetzbücher galten darinnen, ausser den allgemeinen Gesetzen, welche in den Kapitularen begriffen waren? Jeder Hauptstamm der Nationen im Karolingischen Reiche hatte sein Gesetzbuch, seinen Volkskodex, die Salier, Ripuarier, Römer, longobarden, Gothen, Sachsen, Friesen und vielleicht mehrere Völker, lebten nach eignen Gesetzen, und man findet hier schon das Bild des heutigen Deutschlands in Ansehung der Gesetze.

Ehedem beruheten die Gesetze einzelner Völkerschaften ordentlich auf der gemeinschaftlichen Abkunft

 und

und der in dem freyen Deutschland geschehenen Verbindung der Hauptstämme, dieses hat sich in der Folge der Zeit geändert, die Zertrümmerung der grossen Ducate Sachsens, Baierns, Frankens und Schwabens gab Deutschland eine neue Form, und mit der Landeshoheit verschwand die Verbindung einzelner Stämme ganz und gar. Unsere heutigen Gesetze der Länder fliessen aus zwey Hauptquellen, nehmlich aus der alten Autonomie deutscher Völker und aus der Gesetzgebung der Landeshoheit. Die alten Gesetze haben immer ihre Beziehung auf den Hauptstamm und das Mutterland, besonders schliessen sich die Gesetze vieler Länder an die Rechte der Sachsen und Schwaben an. Denn diese Nationen hatten sich in Deutschland am weitesten ausgebreitet, so daß ihre Rechte in der Folge unter verschiedene Herrn und Länder vertheilet wurden. Die neuen Gesetze sind zwar ordentlich auf den Volskodex gegründet, allein oft siehet man eine Mischung fremder und einheimischer Rechte, so daß man sogar nicht selten Widersprüche in den Gesetzen eines Landes findet. Vieles von den alten Volkssitten ist heut zu Tage unschicklich, oft abgeschmackt und ganz unbrauchbar, es ist also eine Verbesserung der Gesetze in den mehresten Staaten Deutschlands zu wünschen, und hier ist sie mit Recht zu hoffen. Allein einen solchen Volkskodex wollte ich nicht aus der Natur selbst nehmen, sondern die alten Gesetze der Nation, so wie die neuern der Landeshoheit, müssen von alten Schlacken gereiniget, mit vernünftigen Gesetzen vermengt und in einen neuen Volkskodex gebracht werden. Dieses Gesetzbuch muß nicht bloß von der Proceßordnung gesondert werden, sondern auch vom Staatsrechte, Policeyordnungen,

gen, Regierungsbefehlen und dergleichen frey seyn, und nichts als die Bestimmung des Mein und Dein in allen Fällen des bürgerlichen Lebens, so wie die Natur der Verbrechen und Strafen nach dem Genie und den Sitten des Volks in sich enthalten. Dieser Kodex muß in einer populären Sprache geschrieben, die Begriffe müssen simplificiret und dem Volke faßlich vorgetragen, die Jugend muß zur Kenntniß der Gesetze, wie bey den alten Römern, sogleich mit angeführet werden, und nächst der Bibel muß der Volkskodex das erste Buch in den Händen eines Hausvaters seyn. Das Landesgesetzbuch muß die Summe aller Rechte enthalten, welche die täglichen und gewöhnlichen Geschäfte betreffen, ohne Rücksicht ob diese Sachen aus deutschen oder fremden Rechten sich herschreiben, es muß sich so wenig von den Sitten des Volks und den einmal eingeführten Rechten entfernen, als möglich; alles aber muß sich unmittelbar an die allgemeinen Rechte und Gesetze anschliessen, und nichts gelten, was nicht in dem Volkskodex niedergeschrieben oder in den gemeinen Rechten begriffen ist. Hierbey könnte jeder Gesetzgeber in seinen Landen die nach den gemeinen Rechten bestrittenen rechtlichen Wahrheiten entscheiden, und so eine vollkommene Gewißheit der Rechte einführen.

Beym Volkskodex derjenigen Lande, welche einen Theil eines Hauptstammes, als der Sachsen und Schwaben, ausmachen, konnte Zweifel entstehen, ob sich die Rechte des Landes an die gemeinen Sächsischen und Schwäbischen Rechte anschliessen, oder sogleich wie andere in den allgemeinen Reichsgesetzen zusammenlaufen sollten. Die Beziehung einzelner Länder auf den Stamm und Ursprung höret heut zu Tage auf, es hat die ganze

Sache

Sache keinen Nutzen mehr, folglich ist es am besten, daß man alles, was von den alten Rechten da ist, zusammen in den Volkskodex aufnehme, die Gesetze unmittelbar an die allgemeinen Reichsgesetzbücher anschliesse, alles übrige aber kassire und aufhebe. Auf diesem Wege könnten Deutschlands Gesetze übersehen und jedes Volk nach seiner Verfassung und eignen Rechten regieret werden. Wäre es möglich, so sollten die Herrn und Gesetzgeber eines Hauses, das in verschiedene Familien abgetheilet ist, zusammentreten und ein gemeinschaftlich Gesetzbuch entwerfen, dieses sollten die Nachbarn, besonders wenn das Volk und die Gesetze zum Hauptstamme gehören, zum Grunde legen, und so viel möglich sich darnach richten, überhaupt aber müßte man von der gemeinen Regel nur im höchsten Nothfalle abgehen, und so könnte Deutschland nach seiner Verfassung in eine Harmonie der Gesetze gebracht werden.

Der Volkskodex im Lande selbst muß allgemein seyn, alle Unterthanen einer Landeshoheit müssen gleichdurch nach Einem Gesetze gerichtet werden, es müssen keine Abweichungen von der gemeinen Regel vorkommen, der Kodex muß aussehen, als ob er zuerst aus der Natur geschöpfet und dem Volke von seinem Gesetzgeber vorgeleget würde, und doch darf er keine beträchtliche Neuerungen enthalten. Die Statuten der Städte, welche ein Auswuchs des mittlern Zeitalters sind, müssen ganz weggeschnitten, der Geist aber herausgezogen und in wenige Gesetze gebracht werden. Denn da der Volkskodex ganz natürlich einen Titel haben muß, wo die eignen Rechte der Bürger und Städte bestimmet werden, so giebt dieses Gelegenheit, aus den Statuten des Landes allgemeine Regeln

geln zu abstrahiren und unter diese Rubrik zu bringen. Hier können die Erbfolgen der Ehegatten, die Vormundschaften und dergleichen sehr bequem beygebracht werden. Eben so könnte man mit den besondern Rechten der Bauern und Dörfer, der Handwerker und Innungen verfahren, was nicht hier stünde, müßte völlig verbothen und auf den Volkskodex verwiesen werden.

Friedrich der Grosse und Weise lässet beynahe nach diesem Plan die Gesetze seiner Länder verbessern, er will nicht ein philosophisches, bloß aus der Natur des Menschen abstrahirtes, oder von einem und dem andern Gelehrten fingirtes Gesetzbuch seinen Völkern vorlegen, und mit einem Strahl alle Gesetze und Verfassungen der Länder und Nationen niederschlagen, die alten Gesetze sollen bleiben, jede Nation der Monarchie soll ihren eignen Landeskodex behalten, alle zusammen aber sollen sich in einem gemeinen Gesetzbuche, als in ihrem Mittelpunkte endigen. Das römische Recht, welches ganz Europa die Bildung in den Gesetzen gegeben, soll beybehalten, nur aber der lateinischen Schaale entschlauet und von Dunkelheiten und Widersprüchen geleutert werden. Der **Monarch** sagt in der **Kabinets-Ordre** vom 14 April 1780. „Was endlich die Gesetze selbst betrift, „so finde ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils „in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht „verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen „sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem „Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, „Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeu„tigkeit zu weitläuftigen Dispüten der Rechtsgelehrten „Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen

„Gesetz

„Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechts-
„Kraft erlangt habe? weitläuftige Processe veranlaßt
„werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen,
„daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in
„ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und
„vollständig gesammlet werden. Da nun aber fast jede
„Unserer Provinzen ihre besondere Verfassung, Statu-
„ten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander
„unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eignes
„Gesetzbuch gesammlet und darin alles eingetragen wer-
„den, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den
„andern unterscheiden.

„Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Sta-
„tuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstän-
„de einschränken, und keine allgemeine noch weniger aber
„vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris
„vom Kaiser Justinian aber als das subsidiarische Gesetz-
„buch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahr-
„hunderten her auch bey uns angenommen worden ist,
„so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht ge-
„lassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Rö-
„mische Gesetzbuch größtentheils nur eine Sammlung der
„Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten
„in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten
„und jetzt gar nicht mehr passenden Römischen Verfas-
„sungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Wi-
„dersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das We-
„sentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Ver-
„fassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt, das
„Unnütze weggelassen, Unsere eigene Landes-Gesetze am
„gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein sub-
„sidiari-

„sidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beym „Mangel der Provinzial - Gesetze recurriren kann, ange„fertiget werden.„

Dis sind die Gedanken, welche ich über die Verbesserung der Gesetze dem Publikum vorlege. Sollte auch nur einiges brauchbar seyn, und zu weiterm Nachdenken Gelegenheit geben, so bin ich vergnügt, denn auch was weniges zur Verbesserung der Gesetze und Gerechtigkeit beytragen ist Verdienst. Allein Gesetze sind ohne Wächter, das heißt, ohne Obrigkeiten, welche vor ihre Aufrechterhaltung sorgen, leere Ideen, und dieses ist der andere grosse Vorwurf, welcher zu unserer Zeit betrieben wird, dis ist die Verbesserung der Justizverwaltung, allein diese liegt ausser der Sphäre meiner Abhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biener, Christian Gottlob,

Bedenklichkeiten bey Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland und Einführung eines allgemeinen National-Gesetzbuches

Halle 1781

Germ.g. 373#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016838-4
VD18 14405776-001